

SFC2021 – für aus dem EFRE (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“), dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem EMFAF unterstützte Programme – Artikel 21 Absatz 3

| | |
|---|--|
| CCI | 2021DE05SFPR011 |
| Bezeichnung auf Englisch | Programme ESF Plus 2021 - 2027 Saarland |
| Bezeichnung in Landesprache(n) | DE - ESF Plus Programm 2021 - 2027 Saarland |
| Version | 1.2 |
| Erstes Jahr | 2021 |
| Letztes Jahr | 2027 |
| Förderfähig ab | 01.01.2021 |
| Förderfähig bis | 31.12.2029 |
| Nummer des Kommissionsbeschlusses | C(2022)7150 |
| Datum des Kommissionsbeschlusses | 03.10.2022 |
| Unter das Programm fallende NUTS-Regionen | DEC - Saarland DEC0 - Saarland DEC01 - Regionalverband Saarbrücken DEC02 - Merzig-Wadern DEC03 - Neunkirchen DEC04 - Saarlouis DEC05 - Saarpfalz-Kreis DEC06 - St. Wendel |
| Betroffene(r) Fonds | ESF+ |
| Programm | <input type="checkbox"/> im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, nur für Gebiete in äußerster Randlage |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen | 5 |
| Tabelle 1..... | 14 |
| 2. Prioritäten..... | 16 |
| 2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe | 16 |
| 2.1.1. Priorität: 1. Zukunftsfähige Beschäftigte und KMU, Prävention durch Bildung und soziale Integration | 16 |
| 2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden (ESF+) | 16 |
| 2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds | 16 |
| Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung: | 16 |
| Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: | 18 |
| Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung | 19 |
| Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung | 19 |
| Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung | 19 |
| Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung..... | 20 |
| 2.1.1.1.2. Indikatoren | 20 |
| Tabelle 2: Outputindikatoren | 20 |
| Tabelle 3: Ergebnisindikatoren | 20 |
| 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention..... | 21 |
| Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich | 21 |
| Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform | 21 |
| Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung... .. | 21 |
| Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen | 22 |
| Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF..... | 22 |
| 2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (ESF+)..... | 23 |
| 2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds | 23 |
| Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung: | 23 |
| Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: | 25 |
| Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung | 25 |
| Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung | 26 |
| Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung | 26 |
| Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung..... | 26 |
| 2.1.1.1.2. Indikatoren | 26 |

| | |
|---|----|
| Tabelle 2: Outputindikatoren | 26 |
| Tabelle 3: Ergebnisindikatoren | 27 |
| 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention..... | 27 |
| Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich | 27 |
| Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform | 27 |
| Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung... | 27 |
| Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen | 28 |
| Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF..... | 28 |
| 2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen (ESF+) | 29 |
| 2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds | 29 |
| Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung: | 29 |
| Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: | 31 |
| Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung | 31 |
| Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung | 31 |
| Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung | 32 |
| Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung..... | 32 |
| 2.1.1.1.2. Indikatoren | 32 |
| Tabelle 2: Outputindikatoren | 32 |
| Tabelle 3: Ergebnisindikatoren | 33 |
| 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention..... | 33 |
| Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich | 33 |
| Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform | 34 |
| Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung... | 34 |
| Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen | 34 |
| Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF..... | 35 |
| 2.2. Priorität technische Hilfe | 36 |
| 3. Finanzierungsplan..... | 37 |
| 3.1. Übertragungen und Beiträge (1) | 37 |
| Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren)..... | 37 |
| Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung)..... | 37 |
| Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen . | 38 |
| Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren) | 38 |
| Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung)..... | 38 |
| Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung | 38 |
| Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren)..... | 38 |
| Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)..... | 39 |
| Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung | 39 |
| 3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1)..... | 39 |
| 3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben..... | 39 |

| | |
|---|----|
| Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren) | 39 |
| Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren) | 39 |
| 3.4. Rückübertragungen (1) | 40 |
| Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)..... | 40 |
| Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung)..... | 40 |
| 3.5. Mittelausstattung nach Jahr..... | 41 |
| Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr | 41 |
| 3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung | 42 |
| Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag..... | 42 |
| 4. Grundlegende Voraussetzungen | 43 |
| 5. Programmbehörden..... | 63 |
| Tabelle 13: Programmbehörden..... | 63 |
| Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet | 63 |
| 6. Partnerschaft | 64 |
| 7. Kommunikation und Sichtbarkeit | 67 |
| 8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen | 69 |
| Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen..... | 69 |
| Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen | 70 |
| A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente | 70 |
| B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens | 71 |
| C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung | 71 |
| 1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.) | 71 |
| 2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist. | 71 |
| 3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden. | 71 |
| 4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind..... | 71 |
| 5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten. | 72 |
| Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen | 73 |
| A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente | 73 |
| B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens | 74 |
| Anlage 3: Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung mit einem Zeitplan | 75 |
| DOKUMENTE | 76 |

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i bis viii und Buchstabe a Ziffer x sowie Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen der Entwicklung und politische Antworten

In der Förderperiode (FP) 2021-27 sind die Interventionen auf fünf politische Ziele (PZ) auszurichten, um die kohäsionspolitischen Ziele zwischen und innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten zu erreichen. Die PZ ersetzen in ihrer Funktion damit die elf thematischen Ziele (Prioritätsachsen) der FP 2014-20. Die Förderung im Rahmen des ESF+ ist nach Vorgabe der Europäischen Kommission (KOM) im Ziel d zu programmieren: Ein sozialeres Europa – europäische Säule sozialer Rechte. Hierin sind 20 Grundsätze und Rechte verankert, die sich in drei Kapitel gliedern: Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang, Faire Arbeitsbedingungen sowie Sozialschutz und soziale Inklusion. Inhaltlich können Programme im ESF+ allerdings auch zu weiteren PZ beitragen. 25% der ESF+-Mittel sollen auf die Armutsbekämpfung konzentriert werden.

Diese 20 Grundsätze werden durch den Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte spezifiziert. Zudem benennt er drei EU-Kernziele 2030, die in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Sozialschutz handlungsleitend sein sollen. Sie sind somit ein zentraler Bezugspunkt für ESF-Strategien und -Interventionen. Bis 2030 sollen bzw. soll:

- Mind. 78 % der Bevölkerung zwischen 20 und 64 Jahren erwerbstätig sein,
- Mind. 60 % aller Erwachsenen sollen jedes Jahr an einer Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen,
- die Zahl der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen um mind. 15 Mio. verringert werden.

Der ESF+ ist gemeinsam mit dem EFRE, dem Kohäsionsfonds, sowie seit 2020 mit dem JTF darauf ausgerichtet, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt im Einklang mit Artikel 174 AEUV durch **Investitionen in Beschäftigung und Wachstum** in Mitgliedstaaten und Regionen zu stärken. Der „*Just Transition Fund*“ (JTF) ist jüngst als Teil der „Green Deal“-Initiative hinzugekommen, die Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent der Welt machen soll. Darüber hinaus bezieht sich die Verordnung auf die *Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung* mit ihren drei wichtigen Dimensionen: wirtschaftlich, sozial und ökologisch.

Investitionsleitlinien für die Mittel im Rahmen der Kohäsionspolitik 2021–27 des Länderberichtes Deutschland 2019 der KOM (Stand 27.2.2019) stellen den vorläufigen Standpunkt der Kommissionsdienststellen zu vorrangigen Investitionsbereichen sowie die Rahmenbedingungen für eine wirksame Umsetzung dar. Sie sind Grundlage für einen Dialog zwischen Deutschland und den Kommissionsdienststellen mit Blick auf die Programmierung der kohäsionspolitischen Mittel (EFRE und ESF+). Darin sind für das PZ d `Ein sozialeres Europa – Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte´ drei zentrale Punkte vorgesehen: 1) Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, 2) Verbesserung der Qualität, Gerechtigkeit, Wirksamkeit und Arbeitsmarktrelevanz der allgemeinen und beruflichen Bildung, im Bereich der Förderung des lebenslangen Lernens, sowie in den Bereichen der Erleichterung beruflicher Übergänge und der Förderung der beruflichen Mobilität (zur Bekämpfung des Fachkräftemangels) sowie 3) die Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind.

Die in den länderspezifischen Empfehlungen 2019 und 2020 beschriebenen Anforderungen werden durch die im vorliegenden Programm spezifizierten Ziele und Maßnahmen adressiert. Zu nennen sind insbesondere Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung im Kontext zunehmender Digitalisierung und der Transformation auf dem Arbeitsmarkt.

In der *Partnerschaftsvereinbarung (PV)* zwischen DE und der KOM werden konkrete strategische Verabredungen festgelegt, wie die Fördermittel zu den PZ beitragen sollen. Als Dachstrategie muss die PV die unterschiedlichen Ausgangslagen und Interventionsnotwendigkeiten in Bund und Ländern

umfassen, den Bezugsrahmen für die Erarbeitung der Programme der Länder und des Bundes darstellen und die Zusammenarbeit und Koordination bzgl. der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) regeln. Die umfangreichen Konsultationen zur Kohärenz der Programme von Bund und Ländern sind darin dargelegt. Die deutsche Strategie mit Blick auf PZ d umfasst die drei Bereiche Beschäftigung und Fachkräftesicherung (mit Fokus auf spezifische Ziele (SZ) c, d und g), Bildung (mit Fokus auf SZ f und g) sowie soziale Inklusion und Armutsbekämpfung (mit Fokus auf SZ h und l).

Bund und Länder konzentrieren den Entwurf der PV zwischen DE und der KOM 2021-27 unter Berücksichtigung regionaler Bedarfe ihre Förderaktivitäten v.a. auf die sozioökonomische und soziale Inklusion von benachteiligten Personen und deren Familien. „Zur Bewältigung des grünen und digitalen Wandels werden verstärkt KMU-Beratungen und Qualifizierungen für Beschäftigte Gegenstand der Förderung sein. Zur Sicherstellung des Fachkräftebedarfs sollen das Arbeitskräftepotenzial insbesondere von Frauen und Personen mit Migrationshintergrund ausgeschöpft und das lebenslange Lernen weiter forciert werden. Weitere Bildungsmaßnahmen konzentrieren sich auf die Verbesserung allgemeiner und beruflicher Abschlüsse Benachteiligter.“ Diese Schwerpunktsetzungen stehen im Einklang mit den länderspezifischen Empfehlungen und den Investitionsleitlinien der KOM.

Bei der Programmplanung wurde die Kohärenz der ESF Plus-Aktivitäten sehr systematisch geprüft. Im Fokus standen dabei – neben dem ESF Plus Programm des Bundes sowie dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – z.B. auch die Bereiche der Aufbau- und Resilienzfähigkeit (RRF), der Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (REACT-EU), des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) sowie weitere (nationale und regionale) Unterstützungsformen.

Ausgangslage im Saarland (wirtschaftliche und soziale Ausgangslage, Ungleichheiten und „Marktversagen“, Herausforderungen bei der administrativen Kapazität und Governance sowie Vereinfachungsmaßnahmen, welches Interventionsbedarf impliziert)

Die sozioökonomische Analyse (SÖA) und die Analyse von Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken (SWOT) zeigen für das Saarland (SL) *Handlungsbedarfe* in drei Bereiche an:

- 1) Weitere Unterstützung des wirtschaftlichen Strukturwandels bzw. betrieblicher Transformationsprozesse im Kontext von Digitalisierung und ökologischer Nachhaltigkeit sowie Bekämpfung des Fachkräftemangels inkl. stärkerer Unterstützung von Frauenerwerbstätigkeit
- 2) Vermeidung frühzeitigen Schulabbruchs, Unterstützung junger Menschen bei der Erreichung von Bildungs- und Ausbildungsabschlüssen
- 3) Soziale und berufliche Integration besonders benachteiligter Personengruppen, z.B. Langzeitarbeitslose und Menschen mit (Flucht- bzw.) Migrationshintergrund.

Die wichtigsten Erkenntnisse aus der SÖA werden nachfolgend skizziert:

Ein Vergleich der Bruttowertschöpfung (2019) nach Wirtschaftssektoren zwischen Bund und SL verdeutlicht, dass der Strukturwandel im SL nach wie vor im Gange ist:

- Land- und Forstwirtschaft/Fischerei: SL: 0,2 % - Bund: 0,9 %
- Produzierendes Gewerbe: SL: 32,8 % - Bund: 29,8 %
- Dienstleistungen: SL: 67,0 % - Bund: 69,3 %

Die preisbereinigte Bruttowertschöpfung ging im SL gegenüber dem Vorjahr in der Land- und Forstwirtschaft/Fischerei (-5,6 %) und dem Produzierenden (-6,4 %) sowie Verarbeitendem Gewerbe (-7,0 %) deutlich zurück, während sie im Baugewerbe (+3,0 %), in Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation (+4,0 %), sowie Dienstleistungsbereichen stieg (Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister, Grundstücks- und Wohnungswesen: +0,5 %; öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit: +1,1 %). Insgesamt deutet vieles darauf hin, dass der Industriesektor im SL auf schwierige Zeiten zusteuert. Zahlreiche Industriebetriebe im SL haben – nicht nur im Kontext der Corona-Pandemie, sondern teilweise auch bereits davor – drastische Stellenreduktionen angekündigt.

Für die ESF+-Strategie im SL ist insb. auch die spezifische Betriebsgrößenstruktur relevant. Bedingt durch die industrielle Vergangenheit des Saarlandes beschäftigen nur 1% der saarländischen Betriebe über 200 Mitarbeitenden, jedoch mehr als 37 % aller saarländischen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Bundesdurchschnitt: 33 %). Der weitaus größte Anteil saarländischer Betriebe (knapp 80%) beschäftigt nur bis zu 9 Personen, weitere 10 % beschäftigen zwischen 10 und 19 Personen. Kleinst- und Kleinbetriebe weisen in der Regel keine spezifischen Strukturen zur Personal-, Innovations- und Geschäftsfeldentwicklung sowie Prozessoptimierung auf, während Großbetriebe hierzu eigene Abteilungen oder Stabsstellen vorhalten. Von großer Bedeutung ist in diesem Kontext auch das Thema Fachkräftesicherung. Die Personalabteilungen großer Betriebe verfolgen gezielte Strategien zur Anwerbung, bilden selbst aus, zahlen in der Regel höhere Gehälter und verfügen über spezifische Fortbildungsprogramme. Die diesbezüglichen Rahmenbedingungen sind in Kleinst- und Kleinbetrieben deutlich schwieriger. Z.B. bieten nahezu 100 % der Betriebe mit mehr als 250 Beschäftigten Weiterbildung an, während dies nur 68 % aller Betriebe mit bis zu 19 Beschäftigten tun.

Der Fachkräftebedarf wird in den unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen im SL in den kommenden Jahren, insb. aufgrund des demografischen Wandels, stark zunehmen. Auch wenn im SL in den nächsten Jahren noch kein flächendeckender Arbeits- und Fachkräftebedarf bestehen wird, existieren in einigen Bereichen bereits Engpässe, insb. in technischen Berufen (Maschinenbau / Betriebstechnik, Mechatronik / Automatisierungstechnik, Energietechnik, Klempnerei, Sanitär, Heizung, Klimatechnik, Informatik) sowie in Gesundheits- und Pflegeberufen (Gesundheits- / Krankenpflege, Humanmedizin, Altenpflege). Der Bereich Pflege ist besonders betroffen. Zum einen scheiden aufgrund des hohen Durchschnittalters in den nächsten Jahren überdurchschnittlich viele Kräfte aus, zum anderen erhöht sich die Zahl der zu pflegenden Menschen und damit der Bedarf an Fachkräften.

Besondere Aufmerksamkeit im Kontext der Fachkräftesicherung erfordert die Frauenerwerbstätigkeit. Zwar steigt die Zahl weiblicher Erwerbstätiger und sozialversicherungspflichtig Beschäftigter seit Jahren an. Das EU-Ziel-2020, eine Erwerbstätigenquote bei Frauen von 73 %, wird im SL mit 69,9 % nach wie vor verfehlt (Bundesdurchschnitt: 72,1 %). Darüber hinaus sind rund 81 % der Teilzeitbeschäftigten sowie rund 60 % der geringfügig Beschäftigten im SL Frauen. Diese atypischen Beschäftigungsformen bergen ein hohes Armutsrisiko für das Alter.

Die Beschäftigungsquoten im SL sind in den zurückliegenden Jahren in allen Bildungsniveaus gestiegen; nach wie vor gibt es jedoch erhebliche Unterschiede in den Beschäftigungsquoten in Abhängigkeit des Bildungsniveaus. Während 2018 von Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung (unterhalb Sek II) 57,6 % einer Beschäftigung nachgingen, lagen die Quoten im Bereich der Abschlüsse im Bereich Sek II / postsekundärer Bereich mit 78,8 % und 89,9 % im tertiären Bereich deutlich höher. Zudem sind Beschäftigungsverhältnisse im geringqualifizierten Bereich deutlich anfälliger für konjunkturelle Schwankungen, was wegen der zu erwartenden Folgen der Corona-Krise von hoher Relevanz sein wird.

Vor diesem Hintergrund zeigt insb. die Quote früher Schulabgänger im SL nach wie vor Handlungsbedarf an. Das EU-Ziel-2020, das hier eine Quote unter 10 % vorsah, wird im SL mit 11,8 % bis dato nicht erreicht (Bundesdurchschnitt: 10,0 %). 40 % derjenigen, die die Schule ohne Berufsreife (ohne Hauptschulabschluss) verlassen, verfügen über einen Migrationshintergrund. Jährlich befinden sich im SL ca. 3.500 Jugendliche im Übergangsbereich zur Integration in Ausbildung. Die Nachfrage junger Menschen nach Ausbildungsstellen geht im SL kontinuierlich zurück. Gleichzeitig nehmen Passungsprobleme auf dem Ausbildungsmarkt enorm zu. Die Studierendenzahl ist im SL in den vergangenen Jahren leicht angestiegen.

Auch die Struktur der Arbeitslosigkeit im SL (insg. rund 40.000 Arbeitslose; Stand 4/2020) verdeutlicht den Bedarf präventiver Arbeitsmarktansätze und gleichzeitig die Erfordernis kurativer Maßnahmen. Während die Arbeitslosenquote bei Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung bei 3,1 % liegt, beläuft sie sich bei Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung auf 21,8 %. Der Anteil von Ausländern an den Arbeitslosen ist deutlich angestiegen (2014: 17 %, 2020: 29 %). Dies ist ein Indiz für eine sich verschärfende Integrationsproblematik auf dem saarländischen Arbeitsmarkt.

Für das EU-2020-Ziel, einen Rückgang von Menschen, die unter den nationalen Armutsgrenzen leben, um 25 % zu erreichen, ist es tendenziell als Erfolg anzusehen, dass die Anzahl langzeitarbeitsloser Menschen im SL zwischen 2014 und 2020 um 19 % zurückgegangen ist. Im Bundesdurchschnitt ist die

Zahl im selben Zeitraum um 30 % zurückgegangen. Trotz positiver Entwicklungen im SL heißt dies, dass nach wie vor hohe Anstrengungen erforderlich sind, um Langzeitarbeitslosigkeit zu bekämpfen. Der Anteil von Frauen an den saarländischen Langzeitarbeitslosen beträgt in 2020 44 % und ist damit identisch zum Bundesdurchschnitt. 2014 betrug ihr Anteil noch 49 % (Bund: 48 %), d.h. beim Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit von Frauen konnten Fortschritte erzielt werden. Die Armutsgefährdungsquote liegt im SL seit 2014 kontinuierlich zwischen 16% und 17,5 %. Trotz guter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen konnte hier keine Verbesserung erreicht werden.

Die aufgezeigten Problemlagen bzw. darin implizierten Handlungsbedarfe werden bereits gezielt in der *saarländischen Landesstrategie* aufgegriffen. Neben dem Koalitionsvertrag sind dafür u.a. das Konzept „Zukunftsarbeit für das Saarland. Die saarländische Strategie zur Fachkräftesicherung“, das Cluster „Zukunft der Arbeit“, die Strukturwandelinitiative Saar sowie das Landesprogramm „Arbeit für das Saarland - ASaar“ von Bedeutung.

Die saarländische Strategie sieht u.a. vor, den Strukturwandel bzw. betriebliche Transformationen zu begleiten, Fachkräftemangel zu beheben bzw. Fachkräfte zu sichern, die Erwerbstätigkeit von Frauen bzw. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erhöhen, berufliche Weiterbildung bzw. lebenslanges Lernen zu forcieren, Schulabbruch zu vermeiden, Mismatch-Problematiken auf dem Ausbildungsmarkt zu beheben, beim Hochschulzugang mehr Durchlässigkeit zu erreichen, Arbeitslosigkeit abzubauen und u.a. Menschen mit Migrationshintergrund bei ihrer beruflichen Integration gezielt zu unterstützen.

Die unten präsentierte ESF+-Strategie für das SL ist in hohem Maße kohärent zu dieser Landesstrategie. Um die Additionalität der ESF+-Förderung sicherzustellen, wurde im Zuge der Programmplanung darüber hinaus eine differenzierte Abstimmung der geplanten Maßnahmen mit den bestehenden Angeboten der Regelförderung insb. in den SGB II, III und VIII sowie mit schulischen Angeboten vorgenommen, um eine Anschlussfähigkeit der ESF+-Interventionen sicherzustellen und gleichzeitig zu verhindern, dass es zu Überschneidungen mit oder zur Verdrängung von Regelangeboten kommt. Schließlich wurden auch die im Zuge der SWOT-Analyse ermittelten Stärken und Schwächen der ESF-Umsetzung in der FP 2014-20 bei der Planung berücksichtigt.

Das Ergebnis dieses komplexen Prozesses ist ein ESF+-Programm, das drängende gesellschaftliche und arbeitsmarktbezogene Herausforderung im SL adressiert und gleichzeitig erfahrungsbasiert ein Hauptaugenmerk auf die Umsetzbarkeit der Maßnahmen legt.

Im Saarland – einem Bundesland mit deutlich begrenzten finanziellen Ressourcen – ist eine öffentlich geförderte Sozialpolitik erforderlich, um die gesellschaftlichen Folgen von Marktversagen in Gestalt unvollkommenen Wettbewerbs, unvollkommener Information, externer Effekte und fehlender oder nur mit starker zeitlicher Verzögerung bzw. mit hohen sozialen Kosten zustande kommendem Marktgleichgewicht zu vermeiden oder abzumildern.

Herausforderungen bei der administrativen Kapazität und Governance

Im Saarland sind in der ESF-Umsetzung insbesondere der aktuellen Förderperiode 2014-2020 administrative Förderstrukturen entstanden, die sich zwischenzeitlich bewährt haben und die durch kontinuierliche Weiterentwicklungen den Abbau von Bürokratiehemmnissen und somit die Verbesserung der Verwaltungsabläufe insgesamt begünstigen sollen. So konnte bspw. durch die verstärkte Nutzung von Pauschalen, die verbesserte elektronische Antragstellung und Verwendungsnachweisführung sowie das permanente Monitoring der Verwaltungs- und Kontrollstrukturen eine maßgebliche Reduktion der Fehlerquoten im Rahmen von Prüfbeanstandungen erreicht werden. Dieser Prozess soll auch in der Förderperiode 2021-2027 konsequent fortgeführt werden. Die bewährte Zusammenarbeit der ESF-Verwaltungsbehörde mit den fachlich verantwortlichen zwischengeschalteten Stellen soll auch zukünftig permanent auf Verbesserungspotentiale überprüft werden. Darüberhinaus ist geplant, den Bereich Rechnungsführung aus der ehemaligen Bescheinigungsbehörde aus Effizienzgründen in die Verwaltungsbehörde zu integrieren. Mittel der Technischen Hilfe stehen für die zuvorbeschriebenen Prozesse zu Verfügung.

Interventionsbedarf in Komplementarität zu anderen Formen der Unterstützung und auf Basis der Erfahrungen aus bisherigen ESF-Förderungen:

Die ESF+-Strategie für das Saarland

Ausgerichtet auf die EU-Kernziele 2030 und im Sinne des Aktionsplans sowie der länderspezifischen Empfehlungen, kohärent zur saarländischen Landespolitik, zur nationalen Arbeitsmarktstrategie sowie zu weiteren Europäischen Programmen (z.B. EFRE, DARF) ebenso wie zum nationalen Energie- und Klimaplan und zu Instrumenten der Regelförderung (z.B. SGB II), passgenau zu den analysierten Problemfeldern und Handlungsbedarfen sowie aufbauend auf den Erfahrungen der bisherigen ESF-Umsetzung konzentriert das saarländische ESF+-Programm seine Förderung auf folgende drei spezifische Ziele (SZ):

d) Unterstützung von Unternehmen im Wandel und Weiterbildung von Beschäftigten zur Unterstützung der Fachkräftesicherung (ESO 4.4)

f) Unterstützung am Übergang Schule – Beruf und beim Einstieg in den Beruf (ESO 4.6)

h) Beratung, Qualifizierung und Beschäftigung von (Langzeit-)Arbeitlosen (ESO 4.8)

Die SZ werden bewusst in einer Priorität "Zukunftsfähige Beschäftigte und KMU, Prävention durch Bildung und soziale Integration" zusammengefasst, um einer Stigmatisierung von benachteiligten Zielgruppen vorzubeugen, die sich durch eine Trennung von Maßnahmen nach Zielgruppen (zu inkludierenden oder benachteiligten zu nicht-benachteiligten) ergeben kann und bereits in der Vergangenheit Probleme bei der Ansprache dieser Zielgruppe bereitet hat.

Das SL verfolgt damit die Strategie, die Interventionen im ESF+ gebündelt bzw. konzentriert zu realisieren, um angesichts des im Vergleich zur FP 2014-20 reduzierten Mittelvolumens und die länderspezifischen Empfehlungen adressierend die größtmögliche Hebelwirkung erzeugen zu können. Dies entspricht dem Konzentrationsgebot der KOM, inklusive der Schwerpunktsetzung auf den Aspekt der Sozialen Inklusion.

Thematische Konzentration

Bezogen auf die Vorgaben der Verordnung (EU) 2021/1057 (Art. 7) zur thematischen Konzentration erfüllt das ESF Plus Programm Saarland die für Deutschland vorgegebenen Mindestquoten in den Bereichen „Soziale Inklusion“ mit mehr als 35%, Jugendbeschäftigung“ mit mehr als 20% und „Bekämpfung der Kinderarmut“ mit fast 2% der zugewiesenen ESF Plus Programmmittel deutlich.

Die Erfüllung der thematischen Konzentrationsanforderungen spiegelt sich auch in der Darstellung der Interventionscodes und den ESF Plus sekundären Themen wieder. Die ESF-Verwaltungsbehörde wird im Verlaufe der Programmumsetzung im Rahmen des Monitorings auf die Einhaltung der thematischen Konzentrationsziele achten.

Folglich werden einige der in Artikel 4 der ESF+ Verordnung aufgeführten Ziele nicht explizit verfolgt, obwohl diese thematisch auch innerhalb der Landesstrategie einen zentralen Stellenwert besitzen. Insbesondere betrifft dies die im SZ g) benannte Fokussierung auf lebenslanges Lernen und berufliche Mobilität, die im saarländischen ESF+-Programm im Rahmen des SZ d) integriert ist. Die im SZ i) verankerte Integration von Drittstaatsangehörigen wird im SL sowohl in den Förderansätzen des SZ f) als auch des SZ h) explizit angestrebt. Hoch relevant ist auch die strategische Ausrichtung des SZ l), die Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschl. der am stärksten benachteiligten Personen. Das saarländische Programm hat diese integriert in seine Förderansätze des SZ h), welches insgesamt den Fokus auf soziale Inklusion legt.

Das saarländische ESF+-Programm leistet einen Beitrag zu allen drei EU-Kernzielen 2030. Ebenso wird der „Green deal“ bzw. der Übergang zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft fokussiert. Beiträge zur ökologischen Nachhaltigkeit werden Bestandteil der Antrags- und Prüfkriterien sein. Grundsätzlich werden alle im ESF Plus Programm 2021-2027 des Saarlandes definierten Maßnahmen als mit dem DNSH-Prinzip ("Do no significant harm") vereinbar eingestuft, da

aufgrund ihrer Beschaffenheit keine signifikanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Um das **sekundären Thema** 01 'Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft' jedoch stärker in den Focus zu rücken, soll im ESF Plus Programm mit insgesamt 3,74% der ESF Plus – Mittel (o. TH), das sind 2.545.000 Euro, ein expliziter Beitrag hierzu geleistet werden. Darüber hinaus leisten die Förderaktivitäten in allen SZ substantielle Beiträge zu den Querschnittszielen Chancengleichheit, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung.

Bei der Konzeption des ESF+-Programms wurden die Evaluationserkenntnisse zu den bisherigen ESF-Förderungen im SL systematisch herangezogen. In Summe werden mit dem ESF+-Programm jene Förderansätze fortgeführt, die sich besonders bewährt haben bzgl. ihrer spezifischen Zielgruppen sowie ihrer Effektivität. Diese Ansätze wurden ergänzt um innovative Ansätze, die z.B. über Projektauftrufe zur Reaktion auf Folgen von Wandel sowie zum Abbau und der Vermeidung von Kinderarmut realisiert werden sollen.

d) Unterstützung von Unternehmen im Wandel und Weiterbildung von Beschäftigten zur Unterstützung der Fachkräftesicherung

Wie bereits oben beschrieben ist im SL eine große Anzahl von Kleinst- und Kleinbetrieben ansässig, die nicht über spezifizierte Strukturen zur Stärkung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit sowie der Fachkräftesicherung verfügen. Häufig liegen sowohl konzeptionell-strategische wie auch operative Aufgaben bei der Geschäftsführung, so dass insg. deutlich zu wenig Ressourcen für eine systematische Weiterentwicklung des Betriebs, z.B. im Hinblick auf Digitalisierung, vorhanden sind.

Der Arbeitsplatzabbau in NKMU wird im SL weiter voranschreiten. Vor dem Hintergrund des Strukturwandels kommt zukunftsfesten, innovativen KMU im SL somit eine wichtige Bedeutung zu.

In der ESF-FP 2014-20 haben sich Unterstützungsstrukturen für KMU bewährt, die diesen Rahmenbedingungen Rechnung tragen und helfen, betriebliche Innovationen und Transformationen mit anzustoßen. Diese sollen im ESF+ fortgeführt werden.

Die Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben ist weiterhin explizit mit den Kompetenzen ihrer Beschäftigten verknüpft. Hier ist kritisch zu sehen, dass die Weiterbildungsbeteiligung von Beschäftigten insb. in kleineren Betrieben seit Jahren auf verhältnismäßig niedrigem Niveau verharrt. Fachkräftengpässe sind bislang vornehmlich branchenspezifisch und noch nicht in der Fläche spürbar. Auch bleiben derzeit noch erhebliche Arbeitskräftepotenziale ungenutzt. So liegt die Erwerbsbeteiligung von Frauen, Migrant*innen und Geringqualifizierten noch immer deutlich unter dem Durchschnitt.

Die Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktes werden sich zukünftig jedoch ändern. Prognosen verdeutlichen, dass die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in den kommenden Jahren deutlich zurückgehen wird, was den Fachkräftemangel verschärfen könnte. Hinzu kommt, dass u.a. in Folge der Corona-Pandemie das Risiko insb. für Beschäftigte mit geringeren Qualifikationen wächst, ihre Arbeitsstelle zu verlieren. Somit dürfte es auf Seiten der Betriebe als auch auf Seiten der Beschäftigten in den nächsten Jahren zu einer verstärkten Nachfrage nach Weiterbildung kommen, um den Fachkräftebedarf bzw. die eigene berufliche Zukunft zu sichern.

Vor diesem Hintergrund stellt lebenslanges Lernens auch in der FP 2021-27 einen zentralen strategischen Schwerpunkt der ESF+-Förderung im SL dar. Neben beruflicher Weiterbildung werden dabei Angebote der Grundbildung eine wichtige Rolle spielen. Auch wird die Erwerbsbeteiligung von Frauen durch Ansätze gefördert werden, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern. Die berufliche Integration von Migrant*innen wird durch spezifische Beratungs- und Begleitansätze zur Förderung der Berufsankennung unterstützt.

Mit der Umsetzung des SZ d) adressiert das SL die länderspezifische Empfehlung, dass Deutschland sich auf Bildung, Innovation und Digitalisierung fokussieren und die Arbeitskräftepotenziale von Frauen und benachteiligten Personengruppen deutlich besser ausschöpfen soll. Der Förderansatz der Grundbildung berücksichtigt die länderspezifischen Empfehlungen: „Die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Erwachsenenbildung ist ein Problem für deren künftigen Erfolg am Arbeitsmarkt, was ganz besonders für die 6,2 Mio. Menschen ohne grundlegende Lese- und Schreibkompetenzen gilt.“ (S. 19)

Als Leitlinie für KMU-Unterstützungen dient auch der in der Jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum vorgestellte Rahmen, der sich am Konzept der „wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit“ orientiert, dessen Schwerpunkte wirtschaftliche Stabilität, soziale Fairness, ökologische Nachhaltigkeit sowie Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit sind.

Gleichzeitig stärkt der saarländische Ansatz die in der Europäischen Säule sozialer Rechte verankerten Ziele lebenslanges Lernen, Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit, sichere und anpassungsfähige Beschäftigung sowie Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben.

Im SZ d) liegt der Schwerpunkt des Finanzvolumens auf dem Interventionsbereich (IB) 146 (Unterstützung für die Anpassung von Arbeitskräfte,...). Weiterhin werden die IBe 152 (Förderung von Chancengleichheit...), 156 (Verbesserung der Teilhabe von Drittstaatsangehörigen...) und 145 (Entwicklung digitaler Kompetenzen) abgedeckt. Als sekundäres Thema werden mit diesen Förderaktivitäten bedient: Beitrag zu grünen Kompetenzen/Arbeitsplätze/grüne Wirtschaft, Investition in KMU, Nichtdiskriminierung und Entwicklung digitaler Kompetenzen.

f) Unterstützung am Übergang Schule – Beruf und beim Einstieg in den Beruf

Eine abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung bzw. ein Studium sind zentrale Faktoren für eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt. Wie die Daten aus der SÖA zeigen, liegen die Erwerbstätigenquoten von gering Qualifizierten deutlich niedriger bzw. die Arbeitslosenquoten gering Qualifizierter deutlich höher als der Durchschnitt.

Umso alarmierender ist die nach wie vor hohe Zahl früher Schulabbrecher im SL, die hohe Anzahl von Jugendlichen im Übergangssystem und die Zahl von Bewerber*innen, die trotz freier Ausbildungsplätze keine Ausbildung beginnen können bzw. ihre Ausbildung abbrechen.

Wie die SÖA zeigt, mehren sich Anzeichen für zunehmende Passungsprobleme auf dem Ausbildungsmarkt: Einer seit der Finanzkrise 2009/10 stark gestiegenen Anzahl unbesetzter Ausbildungsstellen steht eine quasi unveränderte Zahl junger Menschen gegenüber, die erfolglos auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz sind. Vor allem Stellen mit geringen qualifikatorischen Anforderungen bleiben unbesetzt.

Ungleiche Bildungschancen bewirken, dass junge Menschen mit Migrationshintergrund immer noch deutlich schlechtere Aussichten auf einen hochwertigen Schulabschluss haben bzw. häufiger ohne Abschluss als junge Menschen ohne Migrationshintergrund bleiben. Beim Übergang in ein Studium sind Jugendliche aus Akademikerhaushalten jenen aus Nichtakademikerhaushalten gegenüber deutlich privilegiert. Jugendliche aus Nichtakademikerhaushalten haben – dies zeigen die Evaluationsergebnisse aus der FP 2014-20 – einen schlechteren Zugang zu Informationen und verfügen nicht über Netzwerke zu Ratgebern und Firmen, die ihnen Praktika ermöglichen.

Zu berücksichtigen ist, dass aufgrund der coronabedingten Schulschließungen sowie der stark eingeschränkten Aktivitäten der Berufsberatung im aktuellen Ausbildungsjahr ein verstärkter Bedarf an Berufsorientierung und -beratung bei vielen jungen Menschen besteht, die unter anderen Umständen ihre Berufswahlentscheidung bereits getroffen hätten und in Ausbildung/Studium eingemündet wären. Abhängig vom weiteren Pandemieverlauf steht zu befürchten, dass die Folgen auf dem Ausbildungsmarkt auch mittelfristig spürbar bleiben und somit bei der Planung des ESF+-Programms Berücksichtigung finden müssen.

Die Evaluationsergebnisse zur ESF-Umsetzung in der FP 2014-20 zeigen, dass für den Übergangsbereich eine Reihe bewährter Instrumente zur Verfügung stehen, die geeignet sind, auch im Kontext des ESF+ in der FP 2021-27 einen wichtigen Beitrag zu leisten. Neben unmittelbar teilnehmerbezogenen Unterstützungsangeboten kommt Ansätzen zur Optimierung der Schnittstellen von Unterstützungssystemen und Rechtskreisen hohe Bedeutung zu.

In der FP 2021-27 werden daher die bewährten Instrumente zur Unterstützung eines erfolgreichen Schulabschlusses und zur Erhöhung der Ausbildungsreife und -fähigkeit weiterentwickelt. Die besondere Stärke des ESF liegt hier bereits jetzt in der ganzheitlichen und flexiblen Ausgestaltung der Maßnahmen, die es ermöglicht, insb. bei jungen Menschen mit multiplen Problemkonstellationen besser und

individueller auf die Bedarfe zu reagieren, als es die Regelangebote des SGB II und III können. So stellen hier die Angebote des ESF+ eine nach wie vor wichtige Ergänzung der nationalen Regelinstrumente dar. Der ganzheitliche saarländische Präventionsansatz verbessert sowohl das Bildungssystem als auch spezifische Skills benachteiligter Jugendlicher.

Mit dem SZ f) berücksichtigt das SL die Analyse im Rahmen der länderspezifischen Empfehlungen, dass soziale Mobilität nach oben im deutschen Bildungssystem selten sei und bislang nur wenige Fortschritte erzielt worden seien. Ziel müsse sein, den Einfluss des sozioökonomischen Hintergrunds auf die Bildungsergebnisse zu verringern. Die Ziele allgemeine und berufliche Bildung sowie Chancengleichheit der europäischen Säule sozialer Rechte werden zusätzlich berücksichtigt.

Die Förderaktivitäten im SZ f) werden alle dem IB 136 (Förderung der Beschäftigung und der sozioökonomischen Integration junger Menschen) sowie dem sekundären Thema „Nichtdiskriminierung“ zugeordnet.

h) Beratung, Qualifizierung und Beschäftigung von (Langzeit-)Arbeitslosen

Im Gegensatz zum Bundestrend konnte Arbeitslosigkeit in den vergangenen Jahren im SL nicht abgebaut werden. Gleichwohl war die Anzahl arbeitsloser Frauen und die der von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Personen rückläufig. Arbeitslosigkeit von Ausländern bzw. Menschen mit Fluchthintergrund ist deutlich angestiegen. Auch verharrt die Armutsgefährdungsquote auf hohem Niveau. In Folge der Corona-Pandemie ist mit einem spürbaren Anstieg zunächst der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB III, zeitversetzt aber auch im SGB II zu rechnen.

Die vergangenen Jahre verdeutlichen einmal mehr, dass vergleichsweise gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen noch keine hinreichenden Voraussetzungen bieten, Menschen mit komplexen Problemlagen in Arbeit zu integrieren. Sozialer und beruflicher Inklusion benachteiligter Personengruppen kommt nach wie vor höchste Bedeutung zu.

Die Evaluationsergebnisse der FP 2014-20 machen deutlich, dass es niedrigschwelliger Angebote bedarf, die die Bearbeitung sozialer Problemlagen fokussieren, die der Aufnahme einer Beschäftigung entgegen stehen. Im Vergleich zu früheren FP hat es sich bewährt, als Gradmesser für den Erfolg nicht einzig eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt anzulegen, sondern den Aspekt sozialer Inklusion als zentralen Baustein individueller Beschäftigungsfähigkeit zu würdigen und zu adressieren.

Vor diesem Hintergrund besteht mit Blick auf die strategische Ausrichtung der ESF+-Förderung im Bereich der Förderung sozialer Inklusion für die FP 2021-27 im SL kein grundlegender Anpassungsbedarf. Vielmehr werden die etablierten, auch zielgruppenspezifisch differenzierten Förderansätze weitergeführt und bedarfsgerecht weiterentwickelt.

Auch die Förderansätze des SZ h) tragen zur Realisierung der länderspezifischen Empfehlungen bei. So wird kritisiert, dass in Deutschland die Zahl der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen seit dem Höchststand von 2014 zwar zurückgegangen sei, mangelnde Chancengleichheit jedoch nach wie vor eine Herausforderung darstelle. Ziel müsse sein, das Kompetenzniveau benachteiligter Gruppen zu verbessern.

Die saarländische Konzeption des SZ h) greift zudem die Ziele lebenslanges Lernen, Chancengleichheit sowie aktive Unterstützung für Beschäftigung, Unterstützung von Kindern sowie (immaterielle) Leistungen bei Arbeitslosigkeit auf.

Im spezifischen Ziel werden die Interventionen folgenden IB zugeordnet:

- 135 (Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt für Langzeitarbeitslose)
- 136 (Förderung der Beschäftigung...)
- 142 (Förderung der Teilhabe von Frauen...)
- 156 (Drittstaatsangehörige)
- 136 (soziale Integration)
- 145 (digitale Kompetenzen)

Als sekundäres Thema werden schwerpunktmäßig „Nichtdiskriminierung“ adressiert, darüber hinaus "Beitrag zu grünen Kompetenzen/Arbeitsplätze/grüne Wirtschaft", „Bekämpfung der Kinderarmut“ und „Entwicklung digitaler Kompetenzen“.

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Tabelle 1

| Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF | Spezifisches Ziel oder eigene Priorität* | Begründung (Zusammenfassung) |
|--|---|--|
| 4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte | ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden | KMU, die im Saarland den Großteil aller Betriebe ausmachen, bedürfen spezifischer Unterstützung, um ihre Innovationsstärke und Wettbewerbsfähigkeit, die für den saarländischen Arbeitsmarkt essentiell ist, zu erhalten und auszubauen und die digitale und ökologische Transformation zu bewältigen. Auch der Fachkräftesicherung kommt höchste Bedeutung zu. In Zeiten hoher Dynamik und von Digitalisierung müssen die Kompetenzen von Beschäftigten an sich wandelnde Anforderungen angepasst werden. Weiterhin gilt es, bis dato ungenutzte Arbeitskräftepotentiale in deutlich stärkerem Maße auszuschöpfen. Dies bezieht sich vor allem auf Frauen und Menschen mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund. Das saarländische ESF+-Programm fokussiert demnach mit dem spezifischen Ziel ESO4.4 darauf, Unterstützungsstrukturen für KMU ebenso wie Weiterbildung (inkl. Grundbildung) von Beschäftigten und Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie den Arbeitsmarktzugang für Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern. |
| 4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte | ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und | Mit dem spezifischen Ziel ESO4.6 adressiert das Saarland die Problematik, dass Bildungschancen nach wie vor ungleich verteilt sind. Die Folge sind eine im Saarland nach wie vor zu hohe Quote so genannter früher Schulabgänger sowie Passungsprobleme auf dem Ausbildungsmarkt. Jugendliche aus sozial benachteiligten Haushalten |

| Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF | Spezifisches Ziel oder eigene Priorität* | Begründung (Zusammenfassung) |
|--|--|--|
| | Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen | sowie junge Menschen mit Migrationshintergrund haben deutlich schlechtere Aussichten auf einen hochwertigen Schulabschluss bzw. bleiben häufiger ganz ohne Abschluss. Es bedarf Unterstützung zum Erreichen des Schulabschlusses, unterstützter Berufsorientierung sowie Förderung der Ausbildungsreife junger Menschen am Übergang Schule – Beruf. |
| 4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte | ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen | Wie in vorangegangenen Förderperioden legt das Saarland mit dem spezifischen Ziel ESO4.8 einen Schwerpunkt seiner ESF+-Aktivitäten auf die Förderung sozialer Inklusion und die (Wieder-)Herstellung von Beschäftigungsfähigkeit. Während Arbeitslosigkeit von Frauen und Langzeitarbeitslosigkeit im Saarland in der Förderperiode 2014 bis 2020 zurückgegangen ist, konnte Arbeitslosigkeit insgesamt im Gegensatz zum Bundestrend nicht abgebaut werden. Auch ist die Armutsgefährdungsquote nach wie vor hoch. Benachteiligte Personengruppen sowohl unter 30 als auch über 30 Jahren, die komplexe Profillagen aufweisen, sollen beraten, aktiviert und qualifiziert werden, um soziale und berufliche Integration zu bahnen. Besonders geeignet ist dazu ein flexibles, bedarfsorientiertes niedrighschwelliges Maßnahmenspektrum. |

* Eigene Prioritäten gemäß der ESF+-Verordnung.

2. Prioritäten

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der Dachverordnung

2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe

2.1.1. Priorität: 1. Zukunftsfähige Beschäftigte und KMU, Prävention durch Bildung und soziale Integration

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Die im Spezifischen Ziel ESO4.4 umgesetzten Maßnahmen sollen dazu beitragen, sowohl saarländische Beschäftigte als auch kleine und mittlere Unternehmen an Wandelprozesse – allem voran technologische Veränderungen – anzupassen und damit den Fachkräftebedarf zu sichern und die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der saarländischen Wirtschaft zu stärken. Das ESF+-Förderinstrumentarium ist dabei dreigliedrig strukturiert:

- a) Unterstützung von KMU
- b) Weiterbildung von Beschäftigten
- c) Unterstützung bestimmter Zielgruppen zur besseren Ausschöpfung von Arbeitsmarktpotentialen

Im Bereich a) **Unterstützung von KMU** werden im saarländischen ESF+-Programm Beratungsansätze verortet, die KMU für Auswirkungen des demografischen, technologischen und ökologischen Wandels sensibilisieren, die unternehmensspezifische Ausgangslage zu analysieren, Entwicklungsbedarfe abzuleiten und konkrete Umsetzungsstrategien zu planen. Der digitale und ökologische Wandel saarländischer KMU wird damit gefördert.

Mit Hilfe der Beratung sollen die in KMU bestehenden Defizite bzgl. einer strukturell verankerten, professionell-strategisch ausgerichteten Personal- und Innovationsentwicklung ausgeglichen werden. Die Unterstützung ist dabei sehr praxisnah und gestaltungsbezogen und greift dabei Entwicklungstrends auf wie etwa digitale und ökologische Transformation, Agilität, sowie neue Ansätze von Lernen, Führen und Zusammenarbeiten in Unternehmen.

Besonders im Fokus steht bei den Beratungen die konkrete Initiierung passgenauer Weiterbildungen sowie unternehmerische Veränderungen hin zu mehr ökologischer Nachhaltigkeit.

Zusätzlich hohe Priorität kommt der Förderung von Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu, um die Erwerbsbeteiligung von Frauen zu erhöhen. Betriebliche Handlungsfelder sind dabei u.a. flexible Arbeitszeitregelungen, Eltern- und Pflegezeit, Wiedereinstieg nach Familienpause, Kinderbetreuungsangebote, Beruf und Pflege sowie eine vereinbarungsorientierte Unternehmens- und Führungskultur.

Die Maßnahmen leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit auf dem saarländischen Arbeitsmarkt und zum Abbau der niedrigen Frauenerwerbsquote.

Neben unternehmensspezifischen Beratungssettings kommen im Interventionsbereich a) auch Netzwerkansätze zum Tragen, die einen Erfahrungsaustausch und ein Lernen durch Good Practice unterstützen sollen sowie spezifische Zertifizierungsmöglichkeiten für KMU.

Die Unterstützung der **Weiterbildung von Beschäftigten** (Bereich b) dient dazu, die Kompetenzen saarländischer Arbeitnehmer an sich wandelnde Rahmenbedingungen (technologisch, ökologisch etc.) anzupassen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu erhalten bzw. zu fördern. Gleichzeitig ist eine intensive Weiterbildung eine Maßnahme im Kontext des Fachkräftemangels, weil für neu entstehende Aufgaben- und/oder Stellenprofile nicht zwingend neues Personal akquiriert werden muss, sondern vorhandenes weiterqualifiziert werden kann.

Bereits in der Förderperiode 2014 bis 2020 lief der Förderansatz – nach anfänglichen Startschwierigkeiten – sehr erfolgreich. Die Zielsetzung, vorhandenes Personal im Hinblick auf neue Aufgaben weiterzuentwickeln, zeigt sich u.a. daran, dass auch ältere Arbeitnehmer an der Fördermöglichkeit partizipierten. Der Schwerpunkt der unterstützten Weiterbildungen lag bis 2019 mit 54 % auf der Förderung spezifischer Fachkompetenzen, gefolgt von der Förderung sozialer Kompetenzen (14 %) und methodischen Kompetenzen (12 %). 7 % der KMU gaben an, dass spezifisch Kompetenzen im Kontext von Digitalisierung gefördert wurden. Es ist davon auszugehen, dass dieser Wert bzw. der Bedarf von Qualifizierung im Kontext der Digitalisierung in der Förderperiode 2021 bis 2027 deutlich ansteigen wird.

Im Interventionsbereich c) fokussiert das Saarland **Zielgruppen**, die zum **Ausschöpfen ihres vollen Arbeitskräftepotentials** für die saarländischen Betriebe noch Unterstützung bedürfen. Im Fokus sind dabei zum Beispiel Menschen mit Migrationshintergrund, die Probleme bzgl. der Anerkennung ihrer Ausbildungen/Qualifikationen haben.

So besteht zum Beispiel Bedarf bzgl. das Regelsystem ergänzende Beratung und Verfahrensbegleitung im Hinblick auf Berufsanerkennungsverfahren. Insbesondere bildungsferne Personen, Personen in prekären Beschäftigungsverhältnissen oder Personen in schwierigen Lebenslagen weisen oftmals einen deutlich größeren Unterstützungs- und Beratungsbedarf auf. Potenziale für den Arbeitsmarkt werden ohne individuelle Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen oft nicht ausgeschöpft.

Bedarf besteht weiterhin bzgl. einer Unterstützung von schriftsprach- und grundbildungsschwachen Auszubildenden und Beschäftigten (U30).

Laut der zweiten Level-One Studie (LEO 2018) „Leben mit geringer Literalität“ können 6,2 Millionen Menschen in Deutschland zwischen 18 und 64 Jahren nicht richtig lesen und schreiben. 63 % von ihnen sind erwerbstätig. „Geringe Literalität bedeutet, dass eine Person allenfalls bis zur Ebene einfacher Sätze lesen und schreiben kann. In der Systematik der LEO-Studie wird der Bereich geringer Lese- und Schreibkompetenz mit den Alpha-Levels 1 bis 3 beschrieben. (...) Kompetenzen auf dem Alpha-Level 4 beschreiben eine auffällig fehlerhafte Rechtschreibung auch bei gebräuchlichem und einfachem Wortschatz. Die Rechtschreibung, wie sie bis zum Ende der Grundschule unterrichtet werden sollte, wird nicht hinreichend beherrscht.“(Leo Pressebroschüre S.4) Somit werden bei Unterschreiten des Alpha-Levels 5 (sog. „Normalität“) die beruflichen schriftsprachlichen Mindestanforderungen oft nicht erfüllt (Alpha-Level 1 = Buchstabenebene, Alpha-Level 2 =Wortebene, Alpha-Level 3 = Satzebene, Alpha-Level 4 = einfache Textebene, Alpha-Level 5/6 = komplexere Textebene). Für Auszubildende und Beschäftigte bedeutet dies eine potentielle Gefährdung am Arbeitsplatz, denn Grundbildungsdefizite am Ausbildungs- und Arbeitsplatz beeinträchtigen eine effiziente Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit. Folgen sind u.a. Verlangsamung der Arbeitsprozesse, Missverständnisse in der internen und externen Kommunikation, schlechte Berichterstattung und Abstimmung mit Kollegen*innen, Gefährdung der Qualitätssicherung sowie gestörte Lernsituation bzw. Defizite bzgl. der Weiterbildung am Arbeitsplatz sowie in letzter Konsequenz auch die Gefahr des Arbeitsplatzverlustes.

Arbeitsplatzbezogene Grundbildungsdefizite sollten so früh wie möglich erkannt und korrigiert werden. Die Ausbildung als Übergang zwischen Schule und Beruf ist der ideale Ort und Zeitpunkt, um einzugreifen. Bei Auszubildenden ist darüber hinaus aufgrund der Aufteilung der Ausbildung in Theorie (Schule) und Praxis (Betrieb) dem Berufsschullehrenden oder dem Ausbildungsbetrieb oft wenig Spielraum gegeben, um vorhandene Grundbildungsdefizite gezielt zu beheben. Hinzu kommt, dass Deutsch an Berufsschulen kein Prüfungsfach mehr ist. Wichtig ist daher, dass flexible fachbezogene Unterstützung während der schulischen Anwesenheit im Berufsbildungszentrum und im Ausbildungszentrum angeboten werden. Zusätzlich sollen Beschäftigte mit und ohne Migrationshintergrund direkt in Betrieben im Saarland unterstützt werden.

In Summe werden im Spezifischen Ziel ESO4.4 maßgeblich jene Maßnahmen zur Förderung der Anpassung von Beschäftigten und KMU, die sich in der ESF-Förderperiode 2014-2020 bewährt haben, fortgeführt. Sie werden fallweise ergänzt um Ansätze/Projektaufufe, mit Hilfe derer flexibel auf sich verändernde Bedarfslagen auf dem saarländischen Arbeitsmarkt reagiert werden kann und soll. Sofern sich Maßnahmen im Zuge der REACT-Förderung bewähren, können auch diese über das ESF+-Programm fortgeführt werden.

Mit der Ausrichtung auf diese spezifischen Zielgruppen leistet das ESF+-Programm einen Beitrag zur Nichtdiskriminierung auf dem Arbeitsmarkt.

Das gesamte spezifische Ziel ESO 4.4 unterstützt den Umbau der saarländischen Wirtschaft und der Qualifikationen von Beschäftigten hin zu einem grünen und digitalen Arbeitsmarkt und entspricht den Anforderungen der „Europäischen Kompetenzagenda“ bzgl. einer zukunftsgerichteten Weiterbildung der Menschen in Europa. Die erworbenen Kompetenzen werden über einen so genannten qualifizierten Teilnahmenachweis dokumentiert – dies entspricht der Anforderung von Micro-Credentials.

Darüberhinaus sind derzeit noch keine konkreten Projekte geplant, die ein Exzellenzsiegel tragen, so dass momentan auch noch keine Synergieeffekte zu verzeichnen sind. Eine Förderung entsprechender Projekte im ESF+ Saarland ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Die Aktivitäten in ESO 4.4 ergänzen die Reformen und Investitionen im Rahmen des deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP). Sollten im Zuge der Programmumsetzung potentielle Überschneidungen auftreten, werden diese in engem Austausch und enger Zusammenarbeit geklärt, um die Komplementarität der Programme zu gewährleisten.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

- Saarländische KMU
- In saarländischen KMU Beschäftigte
- Frauen
- Menschen mit Migrationshintergrund

-Junge Menschen mit Grundbildungsdefiziten

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die oben beschriebenen Förderinstrumentarien, die in den Bereichen a) bis c) zum Einsatz kommen, leisten einen essentiellen Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung. Folgende Beispiele sollen dies verdeutlichen:

In den Beratungsansätzen für KMU stehen u.a. Fragen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Personalentwicklung von Frauen explizit im Fokus. Gestaltungsfelder sind dabei u.a. flexible Arbeitszeitregelungen, Eltern- und Pflegezeit, Wiedereinstieg nach Familienpause, Kinderbetreuungsangebote, eine vereinbarungsorientierte Unternehmens- und Führungskultur sowie die Identifikation passgenauer Weiterbildungsangebote zur Förderung der Beschäftigten.

In den geförderten Weiterbildungen nehmen – dies zeigen die Erfahrungen aus der Förderperiode 2014 bis 2020 – überfachliche Themen (Sozialkompetenzen, Führungskompetenzen) einen hohen Stellenwert ein.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung werden schwerpunktmäßig adressiert über die Ansätze zur Förderung bestimmter Zielgruppen zur Ausschöpfung von Arbeitsmarktpotentialen, etwa in Bezug auf Menschen mit Migrationshintergrund, die bisher nicht über eine Berufsanerkennung in Deutschland verfügen, oder die Unterstützung von schriftsprach- und grundbildungsschwachen Auszubildenden und Beschäftigten. Insbesondere diese beiden Zielgruppen sind hohen Diskriminierungsrisiken ausgesetzt und leiden unter Ausgrenzung auf dem Arbeitsmarkt. Der saarländische ESF+ wird somit einen Beitrag leisten zu einer beruflichen Inklusion besonders vulnerabler Personengruppen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Das Saarland macht von der Möglichkeit des Einsatzes territorialer Investitionen keinen Gebrauch

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Interregionale bzw. transnationale Maßnahmen sind aufgrund der begrenzten Budgetmittel im saarländischen ESF+-Programm nicht vorgesehen.

Das Programm Interreg Großregion 2021-2027 verfolgt jedoch ergänzende Ziele und Ansätze, die kohärent zur ESF+-Programmatik sind. Über die Interreg-Ansätze zum Politischen Ziel b „Ein grünerer, CO2-arter Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa“ sowie zum Politischen Ziel e „Ein bürgernäheres Europa“ hinausgehend sind vor allem die spezifischen Interreg-Ziele „Arbeitsmarkt/Beschäftigung“ sowie „Bildung/Aus- und Weiterbildung“ im Politischen Ziel d „Ein sozialeres und inklusiveres Europa“ als „Unterstützungsfaktoren“ für eine substantielle Entwicklung des saarländischen Arbeitsmarktes zu nennen.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist nicht geplant.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

| Priorität | Spezifisches Ziel | Fonds | Regionenkategorie | ID | Indikator | Einheit für die Messung | Etappenziel (2024) | Sollvorgabe (2029) |
|-----------|-------------------|-------|--------------------|--------|--|-------------------------|--------------------|--------------------|
| 1 | ESO4.4 | ESF+ | Stärker entwickelt | EECO05 | Erwerbstätige, auch Selbstständige | Personen | 5.300,00 | 14.000,00 |
| 1 | ESO4.4 | ESF+ | Stärker entwickelt | EECO19 | Zahl der unterstützten Kleinunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen | Einrichtungen | 465,00 | 1.180,00 |
| 1 | ESO4.4 | ESF+ | Stärker entwickelt | 5 | Beratene Personen ausländischer Herkunft im Berufsanerkennungsverfahren | Personen | 600,00 | 2.100,00 |

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

| Priorität | Spezifisches Ziel | Fonds | Regionenkategorie | ID | Indikator | Einheit für die Messung | Ausgangs- oder Referenzwert | Bezugsjahr | Sollvorgabe (2029) | Datenquelle | Anmerkungen |
|-----------|-------------------|-------|-------------------|----|-----------|-------------------------|-----------------------------|------------|--------------------|-------------|-------------|
|-----------|-------------------|-------|-------------------|----|-----------|-------------------------|-----------------------------|------------|--------------------|-------------|-------------|

| | | | | | | | | | | | |
|---|--------|------|--------------------|--------|---|----------|------|------|-----------|------------|--|
| 1 | ESO4.4 | ESF+ | Stärker entwickelt | EECR03 | Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen | Personen | 0,00 | 2021 | 12.800,00 | Monitoring | |
| 1 | ESO4.4 | ESF+ | Stärker entwickelt | 5 | Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme einen anerkannten Abschluss/äquivalenten Abschluss haben | Personen | 0,00 | 2021 | 1.000,00 | Monitoring | |

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

| Priorität | Spezifisches Ziel | Fonds | Regionenkategorie | Code | Betrag (EUR) |
|-----------|-------------------|-----------|--------------------|---|---------------|
| 1 | ESO4.4 | ESF+ | Stärker entwickelt | 145. Unterstützung für die Entwicklung digitaler Kompetenzen | 1.803.867,00 |
| 1 | ESO4.4 | ESF+ | Stärker entwickelt | 146. Unterstützung für die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen | 9.573.716,00 |
| 1 | ESO4.4 | ESF+ | Stärker entwickelt | 152. Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft | 1.278.453,00 |
| 1 | ESO4.4 | ESF+ | Stärker entwickelt | 156. Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe von Drittstaatsangehörigen am Arbeitsmarkt | 985.880,00 |
| 1 | ESO4.4 | Insgesamt | | | 13.641.916,00 |

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

| Priorität | Spezifisches Ziel | Fonds | Regionenkategorie | Code | Betrag (EUR) |
|-----------|-------------------|-----------|--------------------|-----------------|---------------|
| 1 | ESO4.4 | ESF+ | Stärker entwickelt | 01. Finanzhilfe | 13.641.916,00 |
| 1 | ESO4.4 | Insgesamt | | | 13.641.916,00 |

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

| Priorität | Spezifisches Ziel | Fonds | Regionenkategorie | Code | Betrag (EUR) |
|-----------|-------------------|-------|-------------------|------|--------------|
|-----------|-------------------|-------|-------------------|------|--------------|

| | | | | | |
|---|--------|-----------|--------------------|---|---------------|
| 1 | ESO4.4 | ESF+ | Stärker entwickelt | 33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung | 13.641.916,00 |
| 1 | ESO4.4 | Insgesamt | | | 13.641.916,00 |

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

| Priorität | Spezifisches Ziel | Fonds | Regionenkategorie | Code | Betrag (EUR) |
|-----------|-------------------|-----------|--------------------|--|---------------|
| 1 | ESO4.4 | ESF+ | Stärker entwickelt | 01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft | 1.045.000,00 |
| 1 | ESO4.4 | ESF+ | Stärker entwickelt | 02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze | 1.803.867,00 |
| 1 | ESO4.4 | ESF+ | Stärker entwickelt | 04. Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen (KMU) | 9.148.609,00 |
| 1 | ESO4.4 | ESF+ | Stärker entwickelt | 05. Nichtdiskriminierung | 1.644.440,00 |
| 1 | ESO4.4 | Insgesamt | | | 13.641.916,00 |

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

| Priorität | Spezifisches Ziel | Fonds | Regionenkategorie | Code | Betrag (EUR) |
|-----------|-------------------|-----------|--------------------|--|---------------|
| 1 | ESO4.4 | ESF+ | Stärker entwickelt | 02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung | 13.641.916,00 |
| 1 | ESO4.4 | Insgesamt | | | 13.641.916,00 |

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Die Maßnahmen des Spezifischen Ziel ESO4.6 verfolgen das Ziel, junge (benachteiligte) Menschen bzgl. eines erfolgreichen Übergangs von der Schule in das Berufsleben bzw. in ihrer Berufsorientierung zu unterstützen und ihre Ausbildungsreife und Ausbildungsfähigkeit zu erhöhen.

Das Spezifische Ziel ESO4.6 trägt damit unmittelbar dazu bei, das soziale Recht auf allgemeine und berufliche Bildung zu verwirklichen, indem junge Menschen Kompetenzen erwerben, die es ihnen ermöglichen, vollständig am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und Übergänge in den Arbeitsmarkt erfolgreich zu bewältigen. Mit Blick auf die bestehenden Ungleichheiten im Bildungssystem leisten die Maßnahmen darüber hinaus auch einen Beitrag zur Chancengleichheit sowie zur Gleichstellung der Geschlechter.

Die Maßnahmen sind abgestimmt auf die bestehenden schulischen und außerschulischen (insbesondere SGB III – Berufsberatung) Angebote und fokussieren einerseits auf unterschiedliche Schultypen und weisen andererseits unterschiedliche inhaltliche Schwerpunktsetzungen auf. Dabei wird ein ganzheitlicher Bildungsansatz verfolgt, der sowohl das Bildungssystem fokussiert als auch spezifische Skills bei Jugendlichen fördert.

Zum einen geht es um eine **soziale Betreuung/Beratung/Unterstützung an saarländischen Berufsbildungszentren**. Zum anderen werden die Berufsorientierung und ein unmittelbarer Übergang in Ausbildung bzw. Studium durch Förderaktivitäten unterstützt. Diese Maßnahmen werden sowohl in Berufsbildungszentren als auch in Gemeinschaftsschulen und Gymnasien verortet. Beide Förderstränge erweitern das traditionelle Bildungssystem um sozialpädagogisch ausgerichtete Beratungs- und Begleitansätze, die alle Lebensbereiche der adressierten Jugendlichen umfassen und zusätzlich jene Kompetenzen vermitteln, die für eine nachhaltige soziale und berufliche Integration erforderlich sind.

Die beiden Förderstränge werden nachfolgend spezifischer erläutert.

Bereits seit dem Schuljahr 2014/2015 werden im Saarland sozialpädagogische Fachkräfte zur sozialen Begleitung an saarländischen Berufsbildungszentren über den ESF gefördert. Zum Schuljahr 2020/2021 startete an den Beruflichen Schulen des Saarlandes ein reformiertes Übergangssystem. Der Fokus liegt dabei auf Jugendlichen mit und ohne Hauptschulabschluss.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes und des Schulpflichtgesetzes wurden das einjährige Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), das einjährige Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) sowie die einjährige Berufsgrundschule (BGS) zu einer einheitlichen Ausbildungsvorbereitung (AV) zusammengefasst. Ziel des Bildungsgangs der Ausbildungsvorbereitung ist es, Jugendliche, die nach der Erfüllung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht einer vorbereitenden Förderung bedürfen, aufbauend auf der zuvor erworbenen allgemeinen Bildung und der beruflichen Orientierung der allgemeinbildenden Schulen, auf die Aufnahme einer Ausbildung oder einer Berufstätigkeit vorzubereiten.

Auch die neue dualisierte Berufsfachschule mit verstärkten Praxisanteilen soll es Schülerinnen und Schülern erleichtern, Ideen für eine berufliche Zukunft zu entwickeln und eine Berufsausbildung aufzunehmen. Die Berufsfachschulen (BFS) sind in zwei Fachstufen gegliedert. Ziel des Bildungsgangs der Fachstufe I der Berufsfachschulen ist die fachrichtungsbezogene Vermittlung berufsbezogener und berufsübergreifender Kompetenzen sowie die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler beim Erkennen ihrer individuellen Fähigkeiten. Die Fachstufe I bereitet im Besonderen auf eine Ausbildung (grundlegende berufliche Bildung) vor und ermöglicht den Aufstieg in die Fachstufe II.

Aufgrund der geänderten Zulassungsvoraussetzungen zur Berufsfachschule besuchen nun viele Jugendliche mit Hauptschulabschluss, die bis zum Schuljahr 2019/2020 im BGJ oder in der BGS beschult wurden, die Fachstufe I der Berufsfachschule. Damit hat sich die hier zu betreuende Schülergruppe zu einem großen Teil in die Berufsfachschulen verlagert. Die Praktikumsbegleitung der Schülerinnen und Schüler während der fachpraktischen Ausbildung stellt dabei einen zentralen Bestandteil der Ausbildungsvorbereitung und der Berufsfachschulen dar.

Die zu Beginn des Schuljahres 2007/2008 begonnene „Werkstatt-Schule“ richtet sich an Schülerinnen und Schüler am Beginn des letzten Schuljahres ihrer allgemeinen neunjährigen Vollzeitschulpflicht, für die auch bei einer möglichen Verlängerung keine Aussicht besteht, den auf den Hauptschulabschluss bezogenen Bildungsgang einer allgemeinbildenden Regelschule noch erfolgreich abzuschließen. Zentraler Bestandteil des Konzepts der „Werkstatt-Schule“ ist die ergänzende sozialpädagogische Betreuung zur Begleitung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler. Der vorzeitige Lernortwechsel und die soziale Begleitung ermöglichen eine neue Chance auf einen erfolgreichen Abschluss und einen ge-lingenden Übergang in das Arbeitsleben. Zum Schuljahr 2020/2021 existieren sechs Standorte der „Werkstatt-Schule“.

Trotz rückläufiger Schülerzahlen im allgemeinbildenden Bereich ist im Übergangsbereich der beruflichen Schulen ein konstantes Anwachsen der Schülerzahlen festzustellen.

Die Voraussetzungen zur Ausbildungsreife sind bei einem großen Teil der Schülerinnen und Schüler der „Werkstatt-Schulen“, der Ausbildungsvorbereitung und der Fachstufe I der Berufsfachschulen in so geringem Maße vorhanden, dass die Chancen, in ein Ausbildungsverhältnis übernommen zu werden, sehr gering bzw. teilweise nicht vorhanden sind. Eine intensive Unterstützung und Begleitung ist daher unabdingbar.

Die hohen Schülerzahlen im Übergangsbereich, die hohe Nachfrage nach dem sozialpädagogischen Angebot und der konstant steigende Zeitbedarf für die Betreuung und Bearbeitung der einzelnen Fälle führen dazu, dass die bisherige Intensität der Betreuung in vielen Fällen nicht mehr ausreicht und in der Förderperiode 2021 bis 2027 intensiviert werden soll.

Der zweite Förderstrang fokussiert auf eine **konkrete Unterstützung bei der Berufsorientierung und dem Übergang Schule – Ausbildung/Studium**. Zur Erhöhung der Chancengleichheit stehen dabei vor allem Jugendliche mit Migrationshintergrund, junge Frauen sowie Jugendliche aus Nicht-Akademikerfamilien im Zentrum.

Gegenstand der Förderung an Berufsbildungszentren ist über die oben beschriebene sozialpädagogische Betreuung hinausgehend daher eine gezielte Unterstützung bei der Vermittlung in Ausbildung sowie eine Nachbetreuung im Falle eines erfolgreichen Übergangs in ein Ausbildungsverhältnis.

Während der Ansatz der sozialpädagogischen Betreuung aufgrund seiner hohen Wirksamkeit in der Förderperiode 2014-2020 im neuen Programm fortgesetzt und ausgebaut wird, wurden ebenfalls erfolgreiche Ansätze aus dem zweiten Förderstrang unter Berücksichtigung veränderter Kohärenzanforderungen gegenüber der vorherigen Förderperiode sowohl inhaltlich-konzeptionell als auch bzgl. der Zielgruppen etwas modifiziert.

Im Zuge der Evaluation in der Förderperiode 2014 bis 2020 wurde bereits darauf hingewiesen, dass Probleme bzgl. Berufsorientierung zunehmend auch bei Jugendlichen auftreten, die die Hochschulreife erwerben. Jugendliche aus Nichtakademikerfamilien ebenso wie Jugendliche mit Migrationshintergrund

erfahren dabei i.d.R. weniger Unterstützung durch ihr Elternhaus und verfügen nicht über jene Netzwerke, die einen Übergang in Ausbildung oder Studium erleichtern. Daher wird an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit einem hohen Anteil von Jugendlichen mit Migrationshintergrund und Jugendlichen aus Familien ohne akademische Tradition ein spezifisches Coachingangebot vorgesehen.

Den Anforderungen der „Europäischen Kompetenzagenda“ wird mit Ziel ESO 4.6 vollumfänglich entsprochen.

Darüberhinaus sind derzeit noch keine konkreten Projekte geplant, die ein Exzellenzsiegel tragen, so dass momentan auch noch keine Synergieeffekte zu verzeichnen sind. Eine Förderung entsprechender Projekte im ESF+ Saarland ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

-Schülerinnen und Schüler am Übergang Schule – Beruf

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Beide oben beschriebenen Förderstränge des spezifischen Ziels ESO4.6 leisten durch ihre präventiven Ausrichtung einen zentralen Beitrag zur Nichtdiskriminierung auf dem Arbeitsmarkt. Mögliche Probleme am Übergang Schule – Beruf bzw. beim Einstieg in das Erwerbsleben werden frühzeitig adressiert.

Mit Blick auf die bestehenden Ungleichheiten im Bildungssystem leisten sie darüber hinaus einen Beitrag zur Chancengleichheit sowie zur Gleichstellung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt.

Sowohl bei der sozialpädagogischen Betreuung in saarländischen Berufsbildungszentren als auch bei der Berufsorientierung bzw. beim Übergang in Ausbildung oder Studium werden im Bildungssystem und auf dem Arbeitsmarkt besonders benachteiligte Personengruppen in den Fokus genommen und unterstützt. Häufig haben die Jugendlichen aufgrund ihrer komplexen Problemlagen in Schule und Praktika bereits Ausgrenzung erfahren. Schule und Beruf werden mit Erfahrungen des Scheiterns assoziiert. In der Begleitung ist es von hoher Bedeutung, die Problemlagen systematischen Lösungsansätzen zuzuführen und den Jugendlichen positive Erfahrungen auf dem Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Insbesondere in der Berufsorientierung werden gleichstellungsrelevante Fragestellungen aktiv aufgegriffen. Stereotype in der Berufswahl sollen abgebaut werden.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Das Saarland macht von der Möglichkeit des Einsatzes territorialer Investitionen keinen Gebrauch

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Interregionale bzw. transnationale Maßnahmen sind aufgrund der begrenzten Budgetmittel im saarländischen ESF+-Programm nicht vorgesehen. Das Programm Interreg Großregion 2021-2027 verfolgt jedoch ergänzende Ziele und Ansätze, die kohärent zur ESF+-Programmatik sind. Über die Interreg-Ansätze zum Politischen Ziel b „Ein grünerer, CO2-arter Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa“ sowie zum Politischen Ziel e „Ein bürgernäheres Europa“ hinausgehend sind vor allem die spezifischen Interreg-Ziele „Arbeitsmarkt/Beschäftigung“ sowie „Bildung/Aus- und Weiterbildung“ im Politischen Ziel d „Ein sozialeres und inklusiveres Europa“ als „Unterstützungsfaktoren“ für eine substantielle Entwicklung des saarländischen Arbeitsmarktes zu nennen.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten ist nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

| Priorität | Spezifisches Ziel | Fonds | Regionenkategorie | ID | Indikator | Einheit für die Messung | Etappenziel (2024) | Sollvorgabe (2029) |
|-----------|-------------------|-------|--------------------|----|-------------------|-------------------------|--------------------|--------------------|
| 1 | ESO4.6 | ESF+ | Stärker entwickelt | 1 | Teilnehmende U 30 | Personen | 5.100,00 | 12.000,00 |

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

| Priorität | Spezifisches Ziel | Fonds | Regionenkategorie | ID | Indikator | Einheit für die Messung | Ausgangs- oder Referenzwert | Bezugsjahr | Sollvorgabe (2029) | Datenquelle | Anmerkungen |
|-----------|-------------------|-------|--------------------|--------|--|-------------------------|-----------------------------|------------|--------------------|-------------|-------------|
| 1 | ESO4.6 | ESF+ | Stärker entwickelt | EECR02 | Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Bildung absolvieren | Personen | 0,00 | 2021 | 720,00 | Monitoring | |
| 1 | ESO4.6 | ESF+ | Stärker entwickelt | 6 | Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme die Ausbildungsvorbereitung der Berufsfachschule 1 oder Werkstattschule erfolgreich abschließen | Personen | 0,00 | 2021 | 6.500,00 | Monitoring | |

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

| Priorität | Spezifisches Ziel | Fonds | Regionenkategorie | Code | Betrag (EUR) |
|-----------|-------------------|-----------|--------------------|---|---------------|
| 1 | ESO4.6 | ESF+ | Stärker entwickelt | 136. Gezielte Förderung der Beschäftigung und der sozioökonomischen Integration junger Menschen | 14.101.560,00 |
| 1 | ESO4.6 | Insgesamt | | | 14.101.560,00 |

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

| Priorität | Spezifisches Ziel | Fonds | Regionenkategorie | Code | Betrag (EUR) |
|-----------|-------------------|-----------|--------------------|-----------------|---------------|
| 1 | ESO4.6 | ESF+ | Stärker entwickelt | 01. Finanzhilfe | 14.101.560,00 |
| 1 | ESO4.6 | Insgesamt | | | 14.101.560,00 |

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

| Priorität | Spezifisches Ziel | Fonds | Regionenkategorie | Code | Betrag (EUR) |
|-----------|-------------------|-----------|--------------------|---|---------------|
| 1 | ESO4.6 | ESF+ | Stärker entwickelt | 33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung | 14.101.560,00 |
| 1 | ESO4.6 | Insgesamt | | | 14.101.560,00 |

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

| Priorität | Spezifisches Ziel | Fonds | Regionenkategorie | Code | Betrag (EUR) |
|-----------|-------------------|-----------|--------------------|--------------------------|---------------|
| 1 | ESO4.6 | ESF+ | Stärker entwickelt | 05. Nichtdiskriminierung | 14.101.560,00 |
| 1 | ESO4.6 | Insgesamt | | | 14.101.560,00 |

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

| Priorität | Spezifisches Ziel | Fonds | Regionenkategorie | Code | Betrag (EUR) |
|-----------|-------------------|-----------|--------------------|--|---------------|
| 1 | ESO4.6 | ESF+ | Stärker entwickelt | 02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung | 14.101.560,00 |
| 1 | ESO4.6 | Insgesamt | | | 14.101.560,00 |

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Mit dem Spezifischen Ziel ESO4.8 führt das ESF+-Programm die Strategie der sozialen und beruflichen Inklusion fort, wie sie im Thematischen Ziel 9 der Förderperiode 2014 bis 2020 angelegt war. Die vorgesehenen Maßnahmen leisten einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der sozialen Rechte auf aktive Unterstützung für Beschäftigung, Gleichstellung der Geschlechter sowie Chancengleichheit.

Die Förderansätze werden zielgruppenspezifisch differenziert und auf folgende benachteiligte Personengruppen konzentriert: Langzeitarbeitslose unter 30 Jahre, Langzeitarbeitslose über 30 Jahre, Frauen und Menschen mit Migrationshintergrund.

Für die Zielgruppe **U30** wird ein dualer Ansatz fortgeführt, der sich bereits im Zeitraum 2014 bis 2020 bewährt hat:

Maßnahmen am Übergang Schule – Beruf kommt höchste Bedeutung zu. Da in der Praxis jedoch unterschiedlichste Instrumente aus Bundes-, Landes-, ESF- und auch kommunaler Förderung zum Einsatz kommen, ist es erforderlich, Synergien zwischen den Angeboten verschiedener Gemeindeverbände zu fördern, Doppelstrukturen zu vermeiden und ein „voneinander Lernen“ zu ermöglichen. Ein effizientes regionales Übergangsmangement fußt auf einer stringenten Förderkette. Ein solches Übergangsmangement soll durch Jugendkoordinator*innen in den Landkreisen gewährleistet werden.

Dieser strukturelle Ansatz wird ergänzt durch passgenaue Aktivierungsmaßnahmen für Jugendliche, die – im Wesentlichen über aufsuchende Sozialarbeit – sehr niedrigschwellig konzipiert sind.

Ein weiterer Baustein für besonders benachteiligte Jugendliche ist der praxisorientierte Berufseinstieg. Dies ist ein Angebot der niedrigschwelligen Berufsvorbereitung, das sich an noch nicht ausbildungsreife junge Erwachsene richtet und berufliche Qualifizierung mit betrieblichen Praxisphasen sowie trägergestützten Phasen von praktischem Arbeiten und Lernen verknüpft. Damit wird die Zielgruppe schrittweise an eine berufliche Integration herangeführt.

Die Aufsuchende Soziale Arbeit bietet Unterstützung an für verschiedene individuelle Lebenssituationen.

Die langjährigen Erfahrungen mit Maßnahmen zur Unterstützung von am Arbeitsmarkt **besonders benachteiligten Personen über 30 Jahren** zeigen, dass in aller Regel ein komplexes Gefüge persönlicher und sozialer Beeinträchtigungsfaktoren die Beschäftigungsfähigkeit enorm einschränkt und eine nachhaltige Integration in Arbeit verhindert. Insofern bedarf es eines Maßnahmenspektrums, das die komplexen Unterstützungsbedarfe sehr niedrigschwellig aufgreift.

Langzeitarbeitslose, arbeitsmarktferne Erwachsene (Ü30) benötigen eine wesentlich intensivere Betreuung und Anleitung, als dies durch die Regelförderung über das SGB II vorgesehen und möglich ist. Kern der ESF+-Förderung ist ein Aktivierungs- und Qualifizierungsansatz, in dessen Zentrum intensive Einzelfallarbeit in Form von Case Management als ganzheitlichen und systematischen Prozesses steht. Als Grundlage dienen dabei die „Leitprinzipien Case Management im Sozial- und Gesundheitswesen“ der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit. Darüber hinaus werden vorhandene Kompetenzen durch ein „Training-on-the-Job“ aktiviert und erweitert.

Die Maßnahmen zielen dabei nicht primär auf eine unmittelbare Integration in Arbeit ab, was angesichts der multiplen Probleme der Teilnehmenden in der Regel nur sehr bedingt unmittelbar zu erreichen ist, sondern auf die persönliche Stabilisierung sowie die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit in den jeweils relevanten Handlungsbereichen. Sie stellen somit für den Großteil der Teilnehmenden einen ersten Schritt innerhalb einer Förderkette dar und schaffen die Voraussetzungen dafür, mittelfristig, insbesondere über Instrumente der Regelförderung des SGB II, eine Integration in den Arbeitsmarkt erreichen zu können.

Aufgrund der spezifischen Situation von **Frauen** (u.a. Wiedereinsteigerinnen, Frauen im SGB II-Leistungsbezug), deren Problemlage oftmals daraus resultiert, Beruf und Familie in Einklang zu bringen, wird mit den Beratungsstellen „Frau und Beruf“ eine flächendeckende Infrastruktur für Coaching, Mentoring und Beratung von Frauen gefördert. Ergänzend werden die Beratungsstellen Maßnahmen zur Vorbereitung des Wiedereinstiegs durchführen. Diese richten sich primär an die so genannte „Stille Reserve“, d.h. Frauen, die noch nie gearbeitet haben oder schon vor längerer Zeit aus dem Beruf ausgeschieden sind. Mit diesen Frauen sollen persönliche Fähigkeiten und Präferenzen ausgelotet und ein Reflexionsprozess über die eigenen Kompetenzen angestoßen werden.

Zur Unterstützung von **(arbeitslosen) Menschen mit Migrationshintergrund** wurde bereits in der ESF-Förderperiode 2014 bis 2020 ein flächendeckender Fachdienst, die sog. Landesintegrationsbegleitung (LIB), als Instrument zur nachholenden Integration eingerichtet. Dieses Angebot soll auch in der Förderperiode 2021 bis 2027 fortgeführt werden.

Das Beratungsangebot LIB fügt sich dabei kohärent in das Gesamtberatungsangebot der Träger für Menschen mit Migrationshintergrund. Dieses umfasst im Saarland:

- Integrationslotsendienst: „Die ersten 10 Schritte“; Verteilung auf die Kommunen, Wohnungssuche, Anmeldungen bei Sprachkursen, KiTa, Behörden etc.
- Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE): Beratung innerhalb der ersten 3 Jahre; schließt unmittelbar an Lotsenfunktion an
- Landesintegrationsberatung (LIB): nachholende Integration für Personen, die mind. 3 Jahre in Deutschland und mindestens 27 Jahre alt sind (jüngere Personengruppe sind Zielgruppe des Jugendmigrationsdienstes)

Die berufliche Integration der Zielgruppe soll vor allem durch das Heranführen an Sprachfördermaßnahmen, die Zusammenarbeit mit Bildungsträgern, der Arbeitsverwaltung bzw. den SGB-II-Behörden, Arbeitgebern und Ausbildungsbetrieben verbessert werden.

Der weitaus größte Anteil der Maßnahmen im Spezifischen Ziel h basiert auf Ansätzen, die sich in der vergangenen ESF-Förderperiode zur Förderung sozialer Inklusion bewährt haben.

Diese sollen ergänzt werden um innovative Maßnahmen, die ermöglicht werden sollen durch Projektauftrufe zum Abbau und zur Vermeidung von Kinderarmut, die sich kohärent in die Bundes- und Landesstrategie einfügen, sowie Projektauftrufe zur Reaktion auf Folgen von Strukturwandel und Transformationsprozesse auf dem Arbeitsmarkt.

ESO 4.8 leistet einen Beitrag zur digitalen und grünen Transformation. Digitale Kompetenzen von am Arbeitsmarkt besonders benachteiligten Personen werden gefördert. Auch ökologische Themen (Ressourcenschonung, Mobilität etc.) sind in die Schulungsmodul in den entsprechenden Maßnahmen

integriert. Die erworbenen Kompetenzen werden über einen so genannten qualifizierten Teilnahmenachweis dokumentiert – dies entspricht der Anforderung von Micro-Credentials

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

- Langzeitarbeitslose U30
- Langzeitarbeitslose Ü30
- Frauen (z.B. (Langzeit-)arbeitslose Frauen, Wiedereinsteigerinnen)
- (Arbeitslose) Menschen mit Migrationshintergrund

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Ausrichtung der Maßnahmen im spezifischen Ziel ESO4.8 fördert soziale und berufliche Inklusion besonders benachteiligter Personengruppen und leistet damit einen Beitrag zum Abbau von Armut und zur Nichtdiskriminierung.

Einen besonderen Stellenwert nehmen die spezifischen Förderansätze für Frauen und Menschen mit Migrationshintergrund ein:

Die Beratungsstellen „Frau und Beruf“ bilden eine flächendeckende Infrastruktur für Coaching, Mentoring und Beratung von Frauen. Zudem werden Maßnahmen zur Vorbereitung des Wiedereinstiegs durchgeführt, um die so genannte „Stille Reserve“ zu aktivieren, d.h. Frauen, die noch nie gearbeitet haben oder schon vor längerer Zeit aus dem Beruf ausgeschieden sind.

Die Landesintegrationsbegleitung trägt mit Hilfe ihres Beratungsportfolios zur beruflichen und sozialen Inklusion von Menschen mit Migrationshintergrund bei.

Alle Maßnahmen, die sich an langzeitarbeitslose Menschen U30 und Ü30 richten, tragen zum Abbau von Armut und zu sozialer und beruflicher Inklusion bei.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Das Saarland macht von der Möglichkeit des Einsatzes territorialer Investitionen keinen Gebrauch

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Interregionale bzw. transnationale Maßnahmen sind aufgrund der begrenzten Budgetmittel im saarländischen ESF+-Programm nicht vorgesehen. Das Programm Interreg Großregion 2021-2027 verfolgt jedoch ergänzende Ziele und Ansätze, die kohärent zur ESF+-Programmatik sind. Über die Interreg-Ansätze zum Politischen Ziel b „Ein grünerer, CO2-arterer Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa“ sowie zum Politischen Ziel e „Ein bürgernäheres Europa“ hinausgehend sind vor allem die spezifischen Interreg-Ziele „Arbeitsmarkt/Beschäftigung“ sowie „Bildung/Aus- und Weiterbildung“ im Politischen Ziel d „Ein sozialeres und inklusiveres Europa“ als „Unterstützungsfaktoren“ für eine substantielle Entwicklung des saarländischen Arbeitsmarktes zu nennen.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten ist nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

| Priorität | Spezifisches Ziel | Fonds | Regionenkategorie | ID | Indikator | Einheit für die Messung | Etappenziel (2024) | Sollvorgabe (2029) |
|-----------|-------------------|-------|--------------------|-----------|--|-------------------------|--------------------|--------------------|
| 1 | ESO4.8 | ESF+ | Stärker entwickelt | EECO06+07 | Kinder und junge Menschen | Personen | 5.100,00 | 17.900,00 |
| 1 | ESO4.8 | ESF+ | Stärker entwickelt | 2 | Langzeitarbeitslose Ü30 | Personen | 7.500,00 | 20.400,00 |
| 1 | ESO4.8 | ESF+ | Stärker entwickelt | 3 | Durch die Landesintegrationsbegleitung beratene Menschen mit Migrationshintergrund | Personen | 3.400,00 | 8.100,00 |
| 1 | ESO4.8 | ESF+ | Stärker entwickelt | 4 | Beratene Frauen (durch die Beratungsstelle „Frau und Beruf“) | Personen | 1.000,00 | 3.500,00 |

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

| Priorität | Spezifisches Ziel | Fonds | Regionenkategorie | ID | Indikator | Einheit für die Messung | Ausgangs- oder Referenzwert | Bezugsjahr | Sollvorgabe (2029) | Datenquelle | Anmerkungen |
|-----------|-------------------|-------|--------------------|----|---|-------------------------|-----------------------------|------------|--------------------|-------------|-------------|
| 1 | ESO4.8 | ESF+ | Stärker entwickelt | 1 | Teilnehmende ü 30, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, selbstständig sind, eine schulische/berufliche Ausbildung absolvieren oder an einer Qualifikationsmaßnahme teilnehmen | Personen | 0,00 | 2021 | 5.120,00 | Monitoring | |
| 1 | ESO4.8 | ESF+ | Stärker entwickelt | 2 | Junge Erwachsenen, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, selbstständig sind, schulische/berufliche Ausbildung absolvieren oder in einer Qualifizierungsmaßnahme sind | Personen | 0,00 | 2021 | 7.450,00 | Monitoring | |
| 1 | ESO4.8 | ESF+ | Stärker entwickelt | 3 | Frauen, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, selbstständig sind, schulische/berufliche Bildung absolvieren oder in einer Qualifizierungsmaßnahme sind | Personen | 0,00 | 2021 | 1.400,00 | Monitoring | |
| 1 | ESO4.8 | ESF+ | Stärker entwickelt | 4 | Menschen mit Migrationshintergrund, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, selbstständig sind, schulische/berufliche Bildung absolvieren oder in einer Qualifizierungsmaßnahme sind | Personen | 0,00 | 2021 | 2.030,00 | Monitoring | |

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

| Priorität | Spezifisches Ziel | Fonds | Regionenkategorie | Code | Betrag (EUR) |
|-----------|-------------------|-------|--------------------|---|---------------|
| 1 | ESO4.8 | ESF+ | Stärker entwickelt | 135. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt für Langzeitarbeitslose | 20.000.000,00 |
| 1 | ESO4.8 | ESF+ | Stärker entwickelt | 136. Gezielte Förderung der Beschäftigung und der sozioökonomischen Integration junger Menschen | 14.000.700,00 |

| | | | | | |
|---|--------|-----------|--------------------|--|---------------|
| 1 | ESO4.8 | ESF+ | Stärker entwickelt | 142. Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt und zur Verringerung der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt | 2.750.300,00 |
| 1 | ESO4.8 | ESF+ | Stärker entwickelt | 145. Unterstützung für die Entwicklung digitaler Kompetenzen | 620.480,00 |
| 1 | ESO4.8 | ESF+ | Stärker entwickelt | 156. Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe von Drittstaatsangehörigen am Arbeitsmarkt | 1.612.800,00 |
| 1 | ESO4.8 | ESF+ | Stärker entwickelt | 163. Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten Benachteiligten und Kindern | 1.300.000,00 |
| 1 | ESO4.8 | Insgesamt | | | 40.284.280,00 |

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

| Priorität | Spezifisches Ziel | Fonds | Regionenkategorie | Code | Betrag (EUR) |
|-----------|-------------------|-----------|--------------------|-----------------|---------------|
| 1 | ESO4.8 | ESF+ | Stärker entwickelt | 01. Finanzhilfe | 40.284.280,00 |
| 1 | ESO4.8 | Insgesamt | | | 40.284.280,00 |

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

| Priorität | Spezifisches Ziel | Fonds | Regionenkategorie | Code | Betrag (EUR) |
|-----------|-------------------|-----------|--------------------|---|---------------|
| 1 | ESO4.8 | ESF+ | Stärker entwickelt | 33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung | 40.284.280,00 |
| 1 | ESO4.8 | Insgesamt | | | 40.284.280,00 |

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

| Priorität | Spezifisches Ziel | Fonds | Regionenkategorie | Code | Betrag (EUR) |
|-----------|-------------------|-----------|--------------------|--|---------------|
| 1 | ESO4.8 | ESF+ | Stärker entwickelt | 01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft | 1.500.000,00 |
| 1 | ESO4.8 | ESF+ | Stärker entwickelt | 02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze | 620.480,00 |
| 1 | ESO4.8 | ESF+ | Stärker entwickelt | 05. Nichtdiskriminierung | 36.863.800,00 |
| 1 | ESO4.8 | ESF+ | Stärker entwickelt | 06. Bekämpfung der Kinderarmut | 1.300.000,00 |
| 1 | ESO4.8 | Insgesamt | | | 40.284.280,00 |

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

| Priorität | Spezifisches Ziel | Fonds | Regionenkategorie | Code | Betrag (EUR) |
|-----------|-------------------|-----------|--------------------|--|---------------|
| 1 | ESO4.8 | ESF+ | Stärker entwickelt | 02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung | 40.284.280,00 |
| 1 | ESO4.8 | Insgesamt | | | 40.284.280,00 |

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.2. Priorität technische Hilfe

3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffern i, ii und iii, Artikel 112 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 14 und 26 der Dachverordnung

3.1. Übertragungen und Beiträge (1)

Bezug: Artikel 14, 26 und 27 der Dachverordnung

| | |
|--|---|
| Programmänderung in Bezug auf Folgendes: | <input type="checkbox"/> Beitrag zu InvestEU |
| | <input type="checkbox"/> Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung |
| | <input type="checkbox"/> Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds |

(1) Dies gilt nur für Programmänderungen im Einklang mit Artikel 14 und Artikel 26 der Dachverordnung; hiervon ausgenommen sind ergänzende Übertragungen auf den JTF im Einklang mit Artikel 27 der Dachverordnung. Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren)

| Beitrag von | | Beitrag zu | Aufschlüsselung nach Jahren | | | | | | | |
|-------------|-------------------|-------------------------|-----------------------------|------|------|------|------|------|------|-----------|
| Fonds | Regionenkategorie | InvestEU-Politikbereich | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | Insgesamt |

* Für jeden neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung)

| Fonds | Regionenkategorie | Nachhaltige Infrastruktur (a) | Innovation und Digitalisierung (b) | KMU (c) | Soziale Investitionen und Kompetenzen (d) | Insgesamt (e)=(a)+(b)+(c)+(d) |
|-----------|-------------------|-------------------------------|------------------------------------|---------|---|-------------------------------|
| Insgesamt | | | | | | |

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen geleisteten Beiträge während des Programmplanungszeitraums. Mit jedem neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen

| |
|--|
| |
|--|

Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)

| Übertragungen von | | Übertragungen an | Aufschlüsselung nach Jahren | | | | | | | |
|-------------------|-------------------|------------------|-----------------------------|------|------|------|------|------|------|-----------|
| Fonds | Regionenkategorie | Instrument | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | Insgesamt |

Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung)

| Fonds | Regionenkategorie | Insgesamt |
|-----------|-------------------|-----------|
| Insgesamt | | |

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung

| |
|--|
| |
|--|

Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren)

| Übertragungen von | | Übertragungen an | | Aufschlüsselung nach Jahren | | | | | | | |
|-------------------|-------------------|------------------|-------------------|-----------------------------|------|------|------|------|------|------|-----------|
| Fonds | Regionenkategorie | Fonds | Regionenkategorie | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | Insgesamt |

* Übertragung auf andere Programme. Übertragungen zwischen dem EFRE und dem ESF+ können ausschließlich innerhalb derselben Regionenkategorie vorgenommen werden.

Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)

| | EFRE | | | ESF+ | | | Kohäsionsfonds | EMFAF | AMIF | ISF | BMVI | Insgesamt |
|-----------|--------------------|----------|--------------------|--------------------|----------|--------------------|----------------|-------|------|-----|------|-----------|
| | Stärker entwickelt | Übergang | Weniger entwickelt | Stärker entwickelt | Übergang | Weniger entwickelt | | | | | | |
| Insgesamt | | | | | | | | | | | | |

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung

| |
|--|
| |
|--|

3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1)

3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben

Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

| Übertragungen von Regionenkategorie* | Übertragungen an Regionenkategorie* | Aufschlüsselung nach Jahren | | | |
|---|--|-----------------------------|------|------|-----------|
| | | 2025 | 2026 | 2027 | Insgesamt |
| | | | | | |

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

| Übertragungen von | Übertragungen an | Aufschlüsselung nach Jahren | | | |
|--------------------|--------------------|-----------------------------|------|------|-----------|
| Regionenkategorie* | Regionenkategorie* | 2025 | 2026 | 2027 | Insgesamt |

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

3.4. Rückübertragungen (1)

Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)

| Übertragungen von | Übertragungen an | | Aufschlüsselung nach Jahren | | | | | | | |
|--|------------------|-------------------|-----------------------------|------|------|------|------|------|------|-----------|
| InvestEU oder anderes Unionsinstrument | Fonds | Regionenkategorie | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | Insgesamt |

(1) Gilt nur für Programmänderungen für Mittel, die von anderen Unionsinstrumenten mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, einschließlich Elementen des AMIF, des ISF und des BMVI, oder von InvestEU rückübertragen werden.

Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung)

| Ab | Zu | | | | | | |
|---------------------|--------------------|----------|------------|--------------------|----------|------------|----------------|
| InvestEU/Instrument | EFRE | | | ESF+ | | | Kohäsionsfonds |
| | Stärker entwickelt | Übergang | Entwickelt | Stärker entwickelt | Übergang | Entwickelt | |

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

3.5. Mittelausstattung nach Jahr

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 3, 4 und 7 der JTF-Verordnung

Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

| Fonds | Regionenkategorie | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | | 2027 | | Insgesamt |
|----------------|--------------------|------|---------------|---------------|---------------|---------------|--|---------------------|--|---------------------|---------------|
| | | | | | | | Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag | Flexibilitätsbetrag | Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag | Flexibilitätsbetrag | |
| ESF+* | Stärker entwickelt | 0,00 | 12.085.185,00 | 12.279.596,00 | 12.477.943,00 | 12.680.256,00 | 5.253.849,00 | 5.253.850,00 | 5.359.093,00 | 5.359.094,00 | 70.748.866,00 |
| Insgesamt ESF+ | | 0,00 | 12.085.185,00 | 12.279.596,00 | 12.477.943,00 | 12.680.256,00 | 5.253.849,00 | 5.253.850,00 | 5.359.093,00 | 5.359.094,00 | 70.748.866,00 |
| Insgesamt | | 0,00 | 12.085.185,00 | 12.279.596,00 | 12.477.943,00 | 12.680.256,00 | 5.253.849,00 | 5.253.850,00 | 5.359.093,00 | 5.359.094,00 | 70.748.866,00 |

* Beträge nach der ergänzenden Übertragung auf den JTF.

3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer ii, Artikel 22 Absatz 6 und Artikel 36 der Dachverordnung

Für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“: Programme, die technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung in Anspruch nehmen, gemäß der in der Partnerschaftsvereinbarung gewählten Option

Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

| Nummer politisches Ziel/spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe | Priorität | Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung | Fonds | Regionenkategorie* | Unionsbeitrag (a)=(b)+(c)+(i)+(j) | Aufschlüsselung des Unionsbeitrags | | | | Nationaler Beitrag (d)=(e)+(f) | Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags | | Insgesamt (g)=(a)+(d) | Kofinanzierungssatz (h)=(a)/(g) |
|---|-----------|--|-------|--------------------|-----------------------------------|--|---|--|---|--------------------------------|--|---------------|-----------------------|---------------------------------|
| | | | | | | Unionsbeitrag | | Flexibilitätsbeitrag | | | Öffentlich (e) | Privat (f) | | |
| | | | | | | ohne technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 (b) | für technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 (c) | ohne technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 (i) | für technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 (j) | | | | | |
| 4 | 1 | Insgesamt | ESF+ | Stärker entwickelt | 70.748.866,00 | 57.839.330,00 | 2.296.592,00 | 10.188.426,00 | 424.518,00 | 106.123.299,00 | 70.408.727,00 | 35.714.572,00 | 176.872.165,00 | 40,0000000000% |
| Insgesamt | | | ESF+ | Stärker entwickelt | 70.748.866,00 | 57.839.330,00 | 2.296.592,00 | 10.188.426,00 | 424.518,00 | 106.123.299,00 | 70.408.727,00 | 35.714.572,00 | 176.872.165,00 | 40,0000000000% |
| Gesamtbetrag | | | | | 70.748.866,00 | 57.839.330,00 | 2.296.592,00 | 10.188.426,00 | 424.518,00 | 106.123.299,00 | 70.408.727,00 | 35.714.572,00 | 176.872.165,00 | 40,0000000000% |

* Für den EFRE und den ESF+: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls besondere Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. Für den Kohäsionsfonds: entfällt. Bei technischer Hilfe hängt die Anwendung von Regionenkategorien von der Auswahl des Fonds ab.

** Es sind die gesamten JTF-Mittel anzugeben, einschließlich der ergänzenden aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Unterstützung. In der Tabelle sind die Beträge gemäß Artikel 7 der JTF-Verordnung nicht enthalten. Für aus dem JTF finanzierte technische Hilfe sollten die JTF-Mittel in Verbindung mit Artikel 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden. Für Artikel 4 der JTF-Verordnung gibt es keinen Flexibilitätsbeitrag.

4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen

| Grundlegende Voraussetzung | Fonds | Spezifisches Ziel | Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen | Kriterien | Erfüllung der Kriterien | Verweis auf relevante Unterlagen | Begründung |
|--|-------|-------------------|---|--|-------------------------|--|---|
| 1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge | | | Ja | Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU. | Ja | GWB: https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/ VGV: https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/ SektVO: https://www.gesetze-im-internet.de/sektvo_2016/ VergStatVO: https://www.gesetze-im-internet.de/vergstatvo/ | § 114 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV), der Sektorenverordnung (SektVO) und der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) gewährleistet die Zusammenstellung von Daten über die durchgeführten Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte in Einklang mit den Berichtspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie (EU) 2014/24/EU sowie der Artikel 99 und 100 der Richtlinie (EU) 2014/25/EU. |
| | | | | 2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken: a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der | Ja | siehe Ziffer 1 | Zu den nach den o.g. Rechtsvorschriften zusammengestellten Daten gehören: - Name des Bieters, auf dessen Angebot zugeschlagen wurde; - Zahl der eingegangenen Angebote - Auftragswert |

| Grundlegende Voraussetzung | Fonds | Spezifisches Ziel | Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen | Kriterien | Erfüllung der Kriterien | Verweis auf relevante Unterlagen | Begründung |
|----------------------------|-------|-------------------|---|--|-------------------------|---|--|
| | | | | ursprünglichen Bieter und Auftragswert; b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten. | | | - Zahl der als direkte Bieter beteiligten KMU sowie - Vertragswert nach Abschluss |
| | | | | 3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU. | Ja | GWB: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html | Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und die zuständigen Landesbehörden analysieren die Daten zu Vergabeverfahren in Einklang mit Artikel 83 (2) der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 (2) der Richtlinie 2014/25/EU. Das BMWK erstellt den Monitoringbericht der Bundesregierung. |
| | | | | 4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. | Ja | https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Wirtschaft/eu-statistik.html | Die zuständige Behörde Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) veröffentlicht die Statistik über vergebene öffentliche Aufträge im Internet. |
| | | | | 5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden. | Ja | Informationen zur Kartellverfolgung des Bundeskartellamtes: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/kartellverbot_node.html Rechtsgrundlagen: Wettbewerbsregister: | Informationen über unzulässige Angebotsabsprachen gem. § 1 GWB, Art. 101 AEUV werden an das Bundeskartellamt bzw. die zuständigen Landeskartellbehörden übermittelt Strafbarkeit wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen gemäß § 298 StGB, Tätigkeit der Staatsanwaltschaft. |

| Grundlegende Voraussetzung | Fonds | Spezifisches Ziel | Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen | Kriterien | Erfüllung der Kriterien | Verweis auf relevante Unterlagen | Begründung |
|---|-------|-------------------|---|--|-------------------------|--|---|
| | | | | | | https://www.gesetze-im-internet.de/wregg/BJNR273910017.html https://www.gesetze-im-internet.de/wregv/index.html Informationen zum Wettbewerbsregister des Bundeskartellamtes: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/WettbewReg_node.html | |
| 2. Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen | | | Ja | Die Verwaltungsbehörden verfügen über die Instrumente und Kapazitäten zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen: 1. Für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen mit einer Rückforderungspflicht. | Ja | Antragsunterlagen Verordnung (EU) 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/procedures/recovery-unlawful-aid_en | Das Unternehmen hat im Antrag schriftlich zu versichern, dass es kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne von Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist, sofern es sich bei der Unterstützung nicht um eine De-minimis-Beihilfe oder eine befristete staatliche Beihilfe zur Bewältigung außergewöhnlicher Umstände handelt. Die Erklärung des Unternehmens ist durch einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Vor jeder Bewilligung prüfen die zwischengeschalteten Stellen in der öffentlichen „state aid recovery statistics“ der EU, ob ein Rückforderungsbeschluss der KOM vorliegt, dem dann im Einzelfall nachgegangen wird. |

| Grundlegende Voraussetzung | Fonds | Spezifisches Ziel | Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen | Kriterien | Erfüllung der Kriterien | Verweis auf relevante Unterlagen | Begründung |
|--|-------|-------------------|---|--|-------------------------|---|--|
| | | | | 2. Durch Zugang zu fachlicher Beratung und Orientierung zu Fragen im Bereich staatliche Beihilfen, die von Sachverständigen für staatliche Beihilfen aus lokalen oder nationalen Stellen erteilt wird. | Ja | Informationen auf der ESF-Homepage http://www.esf.saarland.de | <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Ansprechpartner im Referat „Beihilfekontrollpolitik“ im BMWK • Regelmäßige Treffen des Bund-Länder-Ausschusses Beihilfen • Regelmäßige sowie ergänzende Ad-Hoc Unterrichtung des zuständigen Beihilferreferates des Saarlandes • Zentrale Anlaufstelle im Saarland für die europäische Beihilfekontrollpolitik im Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Sie unterstützt auf Anfrage in beihilferechtlichen Fragestellungen • Regelmäßiges Angebot an beihilferechtlichen Schulungen für die zwischengeschalteten Stellen und die Verwaltungsbehörde • Der ESF-VB und den zwischengeschalteten Stellen steht der Zugang zur fachlichen Beratung durch die zentrale Anlaufstelle im Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie offen |
| 3. Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte | | | Ja | Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein: | Ja | Bekanntmachung der Kommission - Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds („ESI-Fonds“) (2016/C 269/01): | Im Einklang mit den KOM Leitlinien (2016/ C 269/01) berücksichtigen die Arbeitshilfen und Leitfäden der VB sowie die Vereinbarungen mit zwischengeschalteten Stellen die Achtung der Charta. In allen Phasen der Programmumsetzung begründen die zuständigen Behörden ihre |

| Grundlegende Voraussetzung | Fonds | Spezifisches Ziel | Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen | Kriterien | Erfüllung der Kriterien | Verweis auf relevante Unterlagen | Begründung |
|----------------------------|-------|-------------------|---|---|-------------------------|---|--|
| | | | | 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta. | | https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2016:269:FULL&from=RO | Entscheidungen. Jede Person verfügt bezüglich dieser Entscheidungen über das Recht auf rechtliches Gehör, einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. In der Maßnahmenplanung und den Auswahlkriterien werden die Rechte und Prinzipien der Charta berücksichtigt. Die Achtung der Charta ist eine Förderbedingung und Gegenstand von Vor-Ort Prüfungen. Begünstigte werden über die GRC informiert und geben Erklärungen hierzu ab. Die VB informiert gezielt auf der Webseite. Mitglieder des BGA, die neue externe Unterstützungsstruktur zur Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze und Landesbeauftragte der Landesregierung leisten mit Informationen, Unterstützung und Fachwissen einen Beitrag zur Einhaltung der Charta. |
| | | | | 2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta. | Ja | Bericht der ESF-Verwaltungsbehörde des Saarlandes an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Zusammenhang mit der Grundrechtecharta mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren. Website des Saarländischen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen Website des Saarländischer Integrationsrates (SIR) | Die VB übernimmt die Rolle der „Ansprechperson zur Anwendung und Umsetzung der Grundrechtecharta (GRC)“. Sie richtet ein elektronisches Postfach ein, über das Verstöße gegen die GRC gemeldet werden können. Auf das Postfach wird über die Webseite (inklusive verlinkter Liste mit Kontaktstellen und Informationen zur GRC) Im BGA wird auf Grundlage einer Regelung in der GO ein eigener TOP in die Sitzungen aufgenommen, unter dem der BGA über Beschwerden und ggfs. Aktivitäten zur Charta durch |

| Grundlegende Voraussetzung | Fonds | Spezifisches Ziel | Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen | Kriterien | Erfüllung der Kriterien | Verweis auf relevante Unterlagen | Begründung |
|--|-------|-------------------|---|--|-------------------------|--|--|
| | | | | | | | die VB informiert wird. Beschwerdeführer erlangen z.B. durch die/den Beauftragte/n der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen oder die Antidiskriminierungsstelle des Landes Unterstützung im Zusammenhang mit Art. 26 bzw. 21 GRC. Alle an der Umsetzung beteiligten zwischengeschalteten Stellen können sich bei Fragen an die externe Unterstützungsstruktur zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen wenden. Nachgewiesene Verstöße können mit Widerruf der Förderung sanktioniert werden. |
| 4. Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates | | | Ja | Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein: 1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen. | Ja | Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: Nat. Aktionsplan, Bundesteilhabegesetz, Umsetzung, Hintergründe sowie Beispiele aus Praxis, Maßnahmen des Bundes zur Umsetzung der UN-BRK: www.gemeinsam-einfach-machen.de Beauftragte*r der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Koordinierungsstelle für die Umsetzung der UN-BRK): http://www.behindertenbeauftragter.de Deutsches Institut für Menschenrechte: Monitoringstelle zur UN-BRK in Deutschland: | Der Bund hat als Überwachungsmechanismus für die Umsetzung der UN-BRK 2011 den NAP 1.0 erstellt. Er dokumentiert und koordiniert im Rahmen der Datenerfassung die behindertenpolitischen Maßnahmen der Ressorts, die regelmäßig über den Umsetzungsstand ihrer Maßnahmen im NAP-Ausschuss berichten. 2016 wurde der NAP 2.0 beschlossen, der 175 messbare Ziele bzw. Maßnahmen in 13 Handlungsfeldern beinhaltet. Am 4. Mai 2021 hat BMAS den NAP-Statusbericht veröffentlicht. Er ist die Fortschreibung des NAP 2.0. In Zukunft kann der NAP online um weitere Maßnahmen der Ressorts ergänzt werden. Der NAP ist damit ein dynamisches Instrument. Ein Enddatum ist nicht vorgesehen. Als |

| Grundlegende Voraussetzung | Fonds | Spezifisches Ziel | Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen | Kriterien | Erfüllung der Kriterien | Verweis auf relevante Unterlagen | Begründung |
|----------------------------|-------|-------------------|---|--|-------------------------|--|--|
| | | | | | | http://www.institut-fuer-menschenrechte . | <p>einzigste Stelle für die Überwachung der Umsetzung der UN-BRK in DE dient die Monitoringstelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte (UN-BRK, Art. 33, Absatz 2). Sie berichtet dem UN-Fachausschuss für die Rechte von M. m. B. in Genf über die Umsetzung der Konvention in DE im Rahmen des sog. Staatenberichtsverfahrens.</p> <p>Zusätzlich für das Saarland spezifisch: Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz (SBGG) + Gesetz zur Änderung des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetz</p> |
| | | | | <p>2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.</p> | <p>Ja</p> | <p>Behindertengleichstellungsgesetz: https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/</p> <p>BMAS: Weiterentwicklung und Überblick BGG - Behindertengleichstellungsgesetz: Link s. Anlage</p> <p>Kommunikationshilfeverordnung: Link s. Anlage</p> <p>Verordnung über die Zugänglichkeit von Bescheiden: Link s. Anlage</p> | <p>Die Anforderungen der UN-BRK werden im OP im gesamten Planungs- und Umsetzungsprozess, z.B. in den Richtlinien als auch im spezifischen Antragsstellungs- und Bewilligungsverfahren, Berücksichtigung finden, wobei die wesentlichen Grundsätze bereits durch die verpflichtende durchgehende Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Antidiskriminierung sichergestellt wird. Zur weiteren Orientierung dient die Arbeitshilfe Inklusion der Agentur für Querschnittsziele im ESF zur barrierearmen und inklusiven Planung, Gestaltung und Umsetzung von ESF-Maßnahmen. Die Agentur für Querschnittsziele hatte in der FP 2014-2020 den Auftrag, die</p> |

| Grundlegende Voraussetzung | Fonds | Spezifisches Ziel | Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen | Kriterien | Erfüllung der Kriterien | Verweis auf relevante Unterlagen | Begründung |
|----------------------------|-------|-------------------|---|--|-------------------------|--|--|
| | | | | | | <p>Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung: Link s. Anlage</p> <p>Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Link s. Anlage</p> <p>Arbeitshilfe Inklusion: Link s. Anlage</p> <p>Gemeinsam einfach machen: Link s. Anlage</p> | <p>Querschnittsaufgaben Gleichstellung der Geschlechter, Antidiskriminierung und Ökologische Nachhaltigkeit fachlich, inhaltlich sowie prozessual in den ESF-Programmen zu verankern. Der Vertrag für die Unterstützungsstruktur ist zum 30.06.2021 ausgelaufen. Ein entsprechendes Format zur Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze soll auch in der FP 2021-2027 etabliert werden, das auch den Ländern zur Verfügung steht.</p> |
| | | | | <p>3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.</p> | <p>Ja</p> | <p>Bericht der ESF-Verwaltungsbehörde an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Kontext der UN-BRK mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren</p> | <p>Die ESF Verwaltungsbehörde des Saarlandes übernimmt in der ESF Plus FP 2021-2027 die Rolle des „Ansprechpartners zur Anwendung und Umsetzung der UN-BRK“. Die VB richtet ein Funktionspostfach ein, über das Beschwerden und Verstöße gegen die UN-BRK i.V.m. der Umsetzung des ESF Plus angezeigt werden können. Auf das Postfach wird über die Webseite zum ESF Plus hingewiesen. Hinweise werden durch die VB auf Stichhaltigkeit geprüft. Sofern sich die Anzeigen als haltbar erweisen, werden themenbezogen z.B. das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIM) oder die Antidiskriminierungsstelle des Landes in weitere Schritte einbezogen. Die VB sorgt als Vorsitzende des ESF Plus BGA für die Einhaltung der UN-BRK. Hierzu wird ein eigenständiger TOP in die BGA-Sitzungen</p> |

| Grundlegende Voraussetzung | Fonds | Spezifisches Ziel | Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen | Kriterien | Erfüllung der Kriterien | Verweis auf relevante Unterlagen | Begründung |
|--|-------|---|---|---|-------------------------|---|--|
| | | | | | | | aufgenommen, unter dem über die Anzeigen und ggfs. Aktivitäten zur UN-BRK informiert wird. Bei Bedarf wird darüber hinaus schriftlich informiert. In der GO wird eine eigenständige Regelung hierzu aufgenommen. |
| 4.3. Strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Stufen | ESF+ | ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie | Ja | Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Folgendes umfasst: 1. faktengestützte Systeme für die Antizipation und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs; | Ja | Berufsbildungsbericht: https://www.bmbf.de/de/berufsbildungsbericht-2740.html Rahmenprogramm empirische Bildungsforschung: http://www.empirische-bildungsforschung-bmbf.de/ Fachkräftebarometer Frühe Bildung: https://www.fachkraeftebarometer.de/ueber-das-fkb Prognose Ausbildungssituation: https://www.bibb.de/de/1638.php Ausbildungsberichterstattung: https://www.bibb.de/iABE Weiterbildungsmonitor: https://www.bibb.de/de/2160.php AES Europäische Erhebungen zur Betrieblichen Weiterbildung CVTS: Link s. Anlage | Die genannten Maßnahmen stellen dar, dass in DE faktengestützte Systeme für die Erhebung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs bestehen. Dies gilt sowohl für den Bereich der Ausbildung wie auch für die Weiterbildung/Erwachsenenbildung. Ein Bildungsmonitoring erfolgt u.a. im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens nach Art. 91b Abs. 2 GG. Anhand des jährlichen Berufsbildungsberichts wird der Stand, die aktuelle Entwicklung und die vorstl. Weiterentwicklung in der beruflichen Bildung dargestellt. Zusätzlich erfolgt die regelmäßige Ermittlung des Qualifikationsbedarfs durch die Bundesagentur für Arbeit. Mit dem Weiterbildungsmonitor (Kooperationsprojekt des Bundesinstituts für Berufliche Bildung und des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung – Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen) wird die Bildungsberichterstattung im Bereich der Weiterbildung um eine trägerübergreifende Perspektive der Einrichtungen ergänzt. |

| Grundlegende Voraussetzung | Fonds | Spezifisches Ziel | Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen | Kriterien | Erfüllung der Kriterien | Verweis auf relevante Unterlagen | Begründung |
|----------------------------|-------|--|---|---|-------------------------|---|--|
| | | Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen | | | | | |
| | | | | 2. Mechanismen zur Verfolgung des beruflichen Werdegangs von Absolventen und Dienste für hochwertige und wirksame Leitlinien für Lernende aller Altersgruppen; | Ja | <p>Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung -DZHW: https://www.dzhw.eu/forschung/bildung</p> <p>Adult Education Survey - AES: https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Weiterbildungsverhalten_in_Deutschland_2018.pdf</p> <p>Europäische Erhebungen zur Betrieblichen Weiterbildung CVTS: https://www.bibb.de/de/9228.php</p> | In Ergänzung zu den Angaben bei Kriterium 1 bestätigen die genannten Verfahren, dass Mechanismen zur Verfolgung des beruflichen Werdegangs und wirksame Leitlinien für Lernende aller Altersgruppen bestehen. Die integrierte Ausbildungsberichterstattung (iABE) wie auch die Antizipierung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs durch die BA begründen zudem, dass die Voraussetzungen erfüllt werden. Der Adult Education Survey - AES als „Datenerhebung über die Beteiligung und Nichtbeteiligung Erwachsener am lebenslangen Lernen“ ersetzt als mittlerweile verpflichtende Erhebung für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bereits seit 2007 das Berichtssystem Weiterbildung in Deutschland. |
| | | | | 3. Maßnahmen, die den gleichberechtigten Zugang zu, die gleichberechtigte Teilhabe an und den gleichberechtigten Abschluss von hochwertiger, erschwinglicher, relevanter, segregationsfreier und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung sowie den Erwerb von Schlüsselkompetenzen auf allen Ebenen einschließlich der | Ja | <p>Berufsbildungsgesetz: https://www.bmbf.de/de/das-berufsbildungsgesetz-bbig-2617.html</p> <p>Das neue BAföG: Link s. Anlage</p> <p>Aufstiegs-BAföG: Link s. Anlage</p> | Durch das Berufsbildungsgesetz wird die gleichberechtigte Teilhabe an beruflicher Bildung sichergestellt. Die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach §§ 56 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ist eine staatliche Unterstützung zum Lebensunterhalt während der beruflichen Ausbildung und gewährleistet einen gleichberechtigten Zugang zu und erfolgreiche Beendigung einer |

| Grundlegende Voraussetzung | Fonds | Spezifisches Ziel | Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen | Kriterien | Erfüllung der Kriterien | Verweis auf relevante Unterlagen | Begründung |
|----------------------------|-------|-------------------|---|---|-------------------------|---|---|
| | | | | Hochschulbildung gewährleisten; | | <p>Weiterbildungsstipendium: Link s. Anlage</p> <p>Initiative Bildungsketten: Link s. Anlage</p> <p>Integration durch Qualifizierung: Link s. Anlage</p> <p>Einstieg Deutsch: Link s. Anlage</p> <p>Nationaler Pakt für Frauen in MINT-Berufen: Link s. Anlage</p> <p>§§ 56 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) - Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)</p> | <p>beruflichen Ausbildung. Das BAföG wird derzeit reformiert und sichert, dass auch benachteiligte Studierende Zugang zu höherer Bildung insb. im Hochschulbereich erhalten. Das „Aufstiegs-BAföG“ fördert die Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung insb. durch Unterstützung der beruflichen Aufstiegsfortbildung wie Meister, Fachwirt, Erzieher, Betriebswirt. Der „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ erhält Studienkapazitäten und verbessert die Qualität von Studium und Lehre in der Breite.</p> <p>Zusätzlich für SL:</p> <p>Saarländische Strategie zur Fachkräftesicherung (https://www.saarland.de/mwaev/DE/downloads/arbeit/zfs/fachkraefte_broschue_re_download.html)</p> <p>Zukunftsbündnis Fachkräfte Saar (https://www.aus-und-weiterbildungsallianz.de)</p> |
| | | | | 4. einen Koordinierungsmechanismus, der alle Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung einschließlich der Hochschulbildung abdeckt, und eine klare Aufgabenverteilung zwischen den einschlägigen nationalen und/oder regionalen Stellen; | Ja | <p>Konferenz d. Kult.minister: https://www.kmk.org/</p> <p>Gem.aufgaben - Art. 91b ff. GG: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html#BJNR000010949BJNG001001160</p> | <p>Es besteht eine Aufgabenverteilung zwischen den einschlägigen nationalen und/oder regionalen Stellen der einzelnen Bundesländer. Als Abstimmungsgremium der Länder besteht die Ständige Konferenz der Kultusminister (KMK). Im Rahmen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) stimmen sich Bund und Länder ab. Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes im Bereich Bildung und</p> |

| Grundlegende Voraussetzung | Fonds | Spezifisches Ziel | Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen | Kriterien | Erfüllung der Kriterien | Verweis auf relevante Unterlagen | Begründung |
|----------------------------|-------|-------------------|---|--|-------------------------|---|---|
| | | | | | | <p>Gem. Wissenschaftskonferenz - GWK: https://www.gwk-bonn.de/</p> <p>Finanzhilfe für Länder/Gemeinden gemäß Art. 104c GG: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_104c.html</p> <p>Berufsbildungsgesetz - BBIG: Link s. Anlage</p> <p>Nat. Weiterbild.strategie: https://www.bmbf.de/bmbf/de/bildung/weiterbildung/nationale-weiterbildungsstrategie/nationale-weiterbildungsstrategie_node.html</p> | <p>Forschung bestehen z.B. für die außerschulische berufliche Aus-/Weiterbildung, die Regelung der Ausbildungsbeihilfen, Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse, wobei die Länder hier abweichende Regelungen treffen dürfen. Nach Art. 104c GG kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie besondere Ausgaben zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Die Kompetenzen bei der Durchführung der beruflichen Bildung sind im Berufsbildungsgesetz geregelt.</p> |
| | | | | 5. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens; | Ja | <p>Bildungsbericht: https://www.bildungsbericht.de/</p> <p>Berufsbildungsbericht: https://www.bmbf.de/de/berufsbildungsbericht-2740.html</p> <p>Nationales Bildungspanel - NEPS: https://www.neps-data.de/</p> | <p>Der Nationale Bildungsbericht, der über Stand und Perspektiven des deutschen Bildungssystems informiert, der Berufsbildungsbericht zur Lage auf dem Ausbildungsmarkt, das Bildungsmonitoring zur Hochschulbildung wie auch das Nationale Bildungspanel stellen sicher, dass in Deutschland Vorkehrungen für das (Bildungs-) Monitoring sowie Evaluierung und Überprüfung der aktuellen Bildungssituation in hoher Qualität und mit hoher Aussagekraft durchgeführt werden.</p> |

| Grundlegende Voraussetzung | Fonds | Spezifisches Ziel | Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen | Kriterien | Erfüllung der Kriterien | Verweis auf relevante Unterlagen | Begründung |
|----------------------------|-------|-------------------|---|---|-------------------------|---|--|
| | | | | | | | Zusätzlich dienen die Prozesse zur Innovationsfolgenabschätzung und Foresight des BMBF der Analyse und Bewertung von technologischen und sozialen Innovationen hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Chancen/Risiken. Dies beinhaltet etwa auch mögliche Auswirkungen zukünftiger Arbeits- und Lebenswelten (z. B. neuer Berufsprofile) auf Aus- und Weiterbildungsbedarfe. |
| | | | | 6. Maßnahmen für Erwachsene mit geringen Kompetenzen oder Qualifikationen und Personen aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen sowie Weiterbildungspfade; | Ja | <p>Bundesagentur für Arbeit: https://www.arbeitsagentur.de/</p> <p>Nationale Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung: https://www.alphadekade.de/de/ziele-1698.html</p> <p>Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen - „VerA“: http://www.ses-bonn.de/aktivitaeten/deutschland/vera-verhinderung-von-ausbildungsabbruechen</p> <p>BMBF-Maßnahme ValiKom / ValiKom-Transfer</p> | <p>Im „Rahmenprogramm empirische Bildungsforschung“ fördert der Bund Forschung zu Gelingensbedingungen und Gestaltungskonzepten zum Abbau von Bildungsbarrieren. Durch die BA werden Qualifizierungen im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Instrumente auf gesetzlicher Grundlage nach SGB III und SGB II gefördert.</p> <p>Das BMBF fördert während der sog. „Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung“ bis 2026 Alphabetisierungsprojekte. Die ebenfalls durch BMBF geförderte Initiative „Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen“ unterstützt Jugendliche bzw. junge Erwachsene individuell bei der Bewältigung von Problemen im Rahmen ihrer Ausbildung.</p> <p>Mit den BMBF-Maßnahmen ValiKom und ValiKom-Transfer (bis 10/2024) wurden über 30 Kompetenzzentren zur Durchführung von</p> |

| Grundlegende Voraussetzung | Fonds | Spezifisches Ziel | Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen | Kriterien | Erfüllung der Kriterien | Verweis auf relevante Unterlagen | Begründung |
|----------------------------|-------|-------------------|---|---|-------------------------|---|---|
| | | | | | | | Validierungsverfahren bei zuständigen Stellen eingerichtet, die in ausgewählten Berufen die berufsabschlussbezogene Bewertung und Zertifizierung non-formal erworbener beruflicher Kompetenzen von Personen ohne (verwertbaren) Berufsabschluss ermöglichen. |
| | | | | 7. Maßnahmen zur Unterstützung von Lehrkräften, Ausbildern und akademischem Personal in Bezug auf angemessene Lernmethoden, Bewertung und Validierung von Schlüsselkompetenzen; | Ja | DigitalPakt Schule: Link s. Anlage Qualifizierungsinitiative Digitaler Wandel: Link s. Anlage Qualifizierung Digital: Link s. Anlage Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte: Link s. Anlage Stiftung „Innovation in der Hochschullehre“ Qualitätsoffensive Lehrerbildung: Link s. Anlage Überbetriebliche Berufsbildungsstätten: Link s. Anlage | Ziel des „Digitalpakts Schule“ ist die bessere Ausstattung der Schulen mit digitaler Technik, Administratoren und Endgeräten für Lehrkräfte. Die „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ ist auf die nachhaltige Verbesserung für den gesamten Prozess der Lehrerbildung bis in die berufliche Einstiegsphase und die Weiterbildung ausgerichtet. Zur Förderung von Innovation und Qualität in der Lehre haben Bund und Länder die Stiftung „Innovation in der Hochschullehre“ 2020 auf den Weg gebracht. Mit der Förderung von „Überbetrieblichen Berufsbildungsstätten“ wird das Ziel seitens des Bundes verfolgt, die Ausbildungsfähigkeit von KMU sowie die beruflichen Zukunftschancen von Auszubildenden durch entsprechende moderne berufspädagogische Konzepte im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrags zu unterstützen. |

| Grundlegende Voraussetzung | Fonds | Spezifisches Ziel | Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen | Kriterien | Erfüllung der Kriterien | Verweis auf relevante Unterlagen | Begründung |
|----------------------------|-------|-------------------|---|---|-------------------------|--|--|
| | | | | | | <p>Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung: Link s. Anlage</p> <p>Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung: Link s. Anlage</p> <p>Fachkräftebarometer: Link s. Anlage</p> <p>Stiftung „Haus der kleinen Forscher“</p> | Das „Haus der kleinen Forscher“ ist die größte Fortbildungsinitiative im Bildungsbereich. Pädagogische Fachkräfte werden unterstützt, Kinder qualifiziert beim forschenden Lernen zu begleiten. |
| | | | | 8. Maßnahmen zur Förderung der Mobilität von Lernenden und Personal sowie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Bildungs- und Ausbildungsanbietern, unter anderem durch Anerkennung von Lernergebnissen und Qualifikationen. | Ja | <p>Mobilitätsprogramme (incoming und outgoing): http://www.daad.de/</p> <p>Incomings: https://www.study-in-germany.de/de:</p> <p>Outgoings: https://www.studieren-weltweit.de</p> <p>Übergreifende Stipendien: https://www.stipendienlotse.de/</p> <p>Erasmus+: https://www.erasmusplus.de/</p> <p>Datenbank aller schulischen, hochschulischen, in D anerkannten Abschlüsse: Link s. Anlage</p> | Konkrete Maßnahmen sind die Förderung der Internationalisierung der Hochschulen z.B. durch die Unterstützung des DAAD mit verschiedenen Maßnahmen zur Studierendenmobilität und zur Kooperationen deutscher Hochschulen mit ausländischen Partnern. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der KMK führt eine Datenbank aller in Deutschland anerkannten (hoch-)schulischen Abschlüsse. Auf Grundlage des „Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (Bundesebene) und der verschiedenen Anerkennungsgesetze der Bundesländer (für landesrechtliche Berufe wie z. B. Lehrerin, Erzieher oder Ingenieurin) können im Ausland erworbene Abschlüsse auf Gleichwertigkeit |

| Grundlegende Voraussetzung | Fonds | Spezifisches Ziel | Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen | Kriterien | Erfüllung der Kriterien | Verweis auf relevante Unterlagen | Begründung |
|--|-------|--|---|---|-------------------------|--|--|
| | | | | | | Europäische Kommission - The European Higher Education Area: Link s. Anlage www.anererkennung-in-deutschland.de | überprüft werden. Das Programm „Studieren weltweit – Erlebe es!“ soll deutsche Studierende für einen Auslandsaufenthalt motivieren. Schließlich ist bekannt, dass Erasmus+ die Mobilität in der EU zu Lernzwecken und die transnationale Zusammenarbeit fördert. |
| 4.4. Nationaler strategischer Politikrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung | ESF+ | ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen | Ja | Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer Politik- oder Gesetzgebungsrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung, der Folgendes umfasst: 1. eine faktengestützte Diagnose von Armut und sozialer Ausgrenzung unter Einbeziehung von Kinderarmut, insbesondere in Bezug auf einen gleichberechtigten Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen für Kinder in prekären Situationen, sowie Obdachlosigkeit, räumlicher und bildungsbezogener Segregation, des begrenzten Zugangs zu grundlegenden Diensten und Infrastrukturen sowie der spezifischen Bedürfnisse schutzbedürftiger Menschen aller Altersgruppen; | Ja | 6. Armuts- und Reichtumsbericht: https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Bericht/Der-sechste-Bericht/sexhster-bericht.html SGB II Statistik und Forschung: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/BJNR295500003.html#BJNR295500003BJNG001501308 SGB III Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_282.html Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: https://www.iab.de/de/ueberblick.aspx | Die Bundesregierung analysiert in ihrer Armuts- und Reichtumsberichterstattung Lebenslagen und Teilhabe von Menschen mit Armutsrisiken auf Grundlage von Indikatoren und trägt aktuelle Forschungsergebnisse zusammen. Die Daten/ Analysen sind Grundlage für evidenzbasierte Politik zur Armutsbekämpfung/-reduzierung. Analysiert werden die gesamtgesellschaftliche Verteilung von Einkommen/ Vermögen und die Wechselwirkungen zw. materieller Situation und den Teilhabedimensionen Bildung, Erwerbstätigkeit, Gesundheit, Wohnen, politische, kulturelle, soziale Einbindung. Für die Bewertung der Verteilungsergebnisse spielt eine wichtige Rolle, wie stabil/ veränderbar diese sind; Entwicklungen sozialer Aufstiegschancen/ Abstiegsrisiken im Lebensverlauf und Generationenvergleich werden daher ebenfalls analysiert. In den Sozialgesetzbüchern II und III ist die Beobachtung der Beschäftigung und |

| Grundlegende Voraussetzung | Fonds | Spezifisches Ziel | Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen | Kriterien | Erfüllung der Kriterien | Verweis auf relevante Unterlagen | Begründung |
|----------------------------|-------|-------------------|---|--|-------------------------|--|---|
| | | | | | | | des Arbeitsmarktes sowie die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung geregelt. |
| | | | | 2. Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Segregation in allen Bereichen, unter anderem Sozialschutz, integrative Arbeitsmärkte und Zugang zu hochwertigen Diensten für schutzbedürftige Menschen einschließlich Migranten und Flüchtlinge; | Ja | <p>Anmerkung: Links s. Anlage</p> <p>Grundsicherung für Arbeitsuchende (für erwerbsfähige Personen)</p> <p>Sozialhilfe</p> <p>Grundsicherung im Alter sowie bei Erwerbsminderung</p> <p>Rente</p> <p>Unfallversicherung</p> <p>Krankenversicherung</p> <p>Pflegeversicherung</p> <p>Arbeitsförderung: Arbeitslosenversicherung und aktive Arbeitsförderung</p> <p>Überblick Leistungen der Familienförderung</p> | <p>Die sozialen Rechte / Rechte auf Sozialleistungen sind im Sozialgesetzbuch normiert.</p> <p>Das lebensnotwendige Existenzminimum sichern die Mindestsicherungssysteme, Grundsicherung für Arbeitsuchende für erwerbsfähige Personen/ deren in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Familienmitglieder, Sozialhilfe für nicht erwerbsfähige Personen (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter/ bei Erwerbsminderung). Vorgelagert sind die Absicherung bei Alter/ Invalidität, Krankheit/ Pflegebedürftigkeit (Sozialversicherung), Absicherung bei Arbeitslosigkeit durch Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung/ aktive Arbeitsförderung). Auch gibt es Leistungen der sozialen Entschädigung, z.B. bei Gesundheitsschäden als Folge von Gewalttaten, Leistungen der Familienförderung, Zuschüsse für angemessene Wohnung, Jugendhilfe, Sozialhilfe für vielfältige Notlagen, Teilhabe von Menschen mit Behinderung, für Geflüchtete spezifische Maßnahmen zur sozialen/ arbeitsmarktpolitischen Integration.</p> |

| Grundlegende Voraussetzung | Fonds | Spezifisches Ziel | Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen | Kriterien | Erfüllung der Kriterien | Verweis auf relevante Unterlagen | Begründung |
|----------------------------|-------|-------------------|---|---|-------------------------|--|---|
| | | | | | | <p>Wohngeldgesetz</p> <p>Kinder- und Jugendhilfe</p> <p>Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen</p> <p>Bundesteilhabegesetz</p> <p>Nationaler Aktionsplan Integration</p> | |
| | | | | 3. Maßnahmen für den Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft; | Ja | <p>Inklusion/Nationaler-Aktionsplan/nationaler-aktionsplan-2-0.html</p> <p>Ortsnahe Leistungserbringung gemäß § 9 SGB III: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_9.html</p> <p>Kinder- und Jugendhilfe Sozialgesetzbuch VIII: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/BJNR111630990.html</p> <p>Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen Sozialgesetzbuch IX: Link s. Anlage</p> | In Deutschland ist der Föderalismus als staatliches Organisationsprinzip verfassungsrechtlich verankert. Die Kommunen sind staatsorganisationsrechtlich Teil der Länder und mit zahlreichen gesetzlich zugewiesenen staatlichen Aufgaben betraut, die sie als örtliche Verwaltungsträger im Rahmen ihrer Selbstverwaltung wahrnehmen. Unter anderem sind sie für die konkrete Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (SGB IX), Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) sowie Sozialhilfegesetzgebung (SGB XII) zuständig. Ziel der Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ist v.a. die Stärkung, Unterstützung und Ergänzung der |

| Grundlegende Voraussetzung | Fonds | Spezifisches Ziel | Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen | Kriterien | Erfüllung der Kriterien | Verweis auf relevante Unterlagen | Begründung |
|----------------------------|-------|-------------------|---|---|-------------------------|--|---|
| | | | | | | <p>Bundesteilhabegesetz: Link s. Anlage</p> <p>Soziale Pflegeversicherung SGB XI: Link s. Anlage</p> | <p>elterlichen Erziehungsverantwortung; im SGB IX ist die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der im Gesellschaft eine wesentliche Zielsetzung. Eine gemeinde- und/oder familiennahe Unterstützung/ Versorgung für die betreffenden Zielgruppen ist somit gewährleistet</p> |
| | | | | <p>4. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren, einschließlich der Sozialpartner und der einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, vollzogen wird.</p> | <p>Ja</p> | <p>Örtliche Zusammenarbeit gemäß § 18 SGB II: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__18.html</p> <p>Örtlicher Beirat gemäß § 18d SGB II: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__18d.html</p> <p>Übersicht Beraterkreis 5 Armuts- und Reichtumsbericht: https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Bericht/Archiv/Der-fuenfte-Bericht/Beraterkreis/beraterkreis.html</p> <p>Zusätzlich für SL: Aktionsplan zur Armutsbekämpfung im Saarland (https://www.saarland.de/msgff/DE/service/publikationen/publikationen_msgff_einzeln/zweiteraktionsplan)</p> | <p>Jedes Jobcenter ist dazu verpflichtet, relevante lokale Akteure eng in Form eines örtlichen Beirats zur Auswahl und Gestaltung von Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen einzubinden. Der Beirat besteht i.d.R. aus Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insb. den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Vertreter/innen der Arbeitgeber/Arbeitnehmer, der Kammern sowie berufsständischen Organisationen. Am Erstellungsprozess des Armuts- und Reichtumsberichts wurden u.a. Wohlfahrts- und Sozialverbände, Sozialpartner und Nichtregierungsorganisationen (NROs) wie die Nationale Armutskonferenz im Rahmen eines Beraterkreises beteiligt. Der Beraterkreis wurde u.a. zu Symposien eingeladen und erhielt Gelegenheit, den Berichtsentwurf zu kommentieren.</p> <p>Weiterhin werden Wohlfahrts-, Sozialverbände und NROs unter Einschluss der Betroffenenorganisationen bei der neu</p> |

| Grundlegende Voraussetzung | Fonds | Spezifisches Ziel | Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen | Kriterien | Erfüllung der Kriterien | Verweis auf relevante Unterlagen | Begründung |
|----------------------------|-------|-------------------|---|-----------|-------------------------|----------------------------------|--|
| | | | | | | | geschaffenen gesetzlichen Verpflichtung zur Vorlage eines zweijährigen Berichts zur Wohnungslosigkeit beteiligt. |

5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k und Artikel 71 und 84 der Dachverordnung

Tabelle 13: Programmbehörden

| Programmbehörden | Name der Einrichtung | Name der Kontaktperson | Funktion | E-Mail |
|---|--|------------------------|--|-------------------------------|
| Verwaltungsbehörde | Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, ESF-Verwaltungsbehörde | Herr Hubertus Stoll | Leiter ESF-Verwaltungsbehörde | h.stoll@soziales.saarland.de |
| Prüfbehörde | Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft, Stabsstelle Kontrollstelle EU-Fonds | Frau Bärbel Eibeck | Leiterin Stabsstelle Kontrollstelle EU-Fonds | b.eibeck@finanzen.saarland.de |
| Stelle, die Zahlungen der Kommission erhält | Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, ESF-Verwaltungsbehörde | Herr Hubertus Stoll | Leiter der ESF-Verwaltungsbehörde | h.stoll@soziales.saarland.de |

Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Tabelle 13A: Der Anteil der Prozentsätze nach Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b der Dachverordnung, der den Stellen, an die die Kommission im Falle technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet, erstattet würde (in Prozentpunkten)

6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

Partnerschaft

Im Saarland genießt das Prinzip der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit allen relevanten Interessenvertretern im Rahmen der Strukturfonds-Förderung höchste Bedeutung. In diesem Sinne wurden sowohl kommunale und andere Behörden als auch die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie die Repräsentanten der Zivilgesellschaft in die Vorbereitung des ESF+-Programms miteinbezogen.

Das MWAEV hat sich ab dem Zeitpunkt der Vorlage der Entwürfe für die Strukturfonds-Verordnungen für die Förderperiode 2021-2027 ab Juni 2018 intensiv auf die Gestaltung des neuen ESF+-Programms vorbereitet. Dieser Prozess orientierte sich sowohl an den aktuellen beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitischen Herausforderungen als auch an den Erfahrungen aus der bisherigen Förderung.

Konkret wurde die Zusammenarbeit mit den Partnern über verschiedene Ansätze umgesetzt. Zum einen wurde ab dem Zeitpunkt der Vorlage der Verordnungsentwürfe des Legislativpakets zur Kohäsionspolitik in den Sitzungen des Begleitausschusses, dem u.a. die Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner angehören, kontinuierlich über den Stand der Planungen für die neue Förderperiode berichtet und diskutiert. Daneben wurden durch gezielte Veranstaltungen weitere Vertreter von Bildungseinrichtungen und Trägern arbeitsmarktpolitischer Projekte sowie kommunale Beschäftigungsgesellschaften in die Vorbereitung des ESF+-Programms mit einbezogen. Dies erfolgte zum Beispiel im Rahmen der ESF-Jahresveranstaltung im Dezember 2020 oder im Rahmen sonstiger spezifischer Informations- und Beratungsgespräche. Genannt seien hier die regelmäßigen Informationsaustausche mit Vertretern der Landesarbeitsgemeinschaft der SGB-II-Leistungsträger, dem Landkreistag Saarland, dem Saarländischer Städte- und Gemeindetag sowie der Liga der freien Wohlfahrtspflege Saar.

Hervorzuheben ist weiterhin das im August 2019 gestartete Online-Konsultationsverfahren für die ESF+-Förderung in der Periode 2021-2027. Im Rahmen dieser Konsultation hatten neben den Ressorts der Landesregierung auch die Partner aus der Wirtschaft, dem Sozialbereich und der Zivilgesellschaft sowie die Träger arbeitsmarktpolitischer Projekte die Gelegenheit, der ESF-Verwaltungsbehörde ihre jeweiligen Vorstellungen und Einschätzungen zu Bedarfen und Prioritäten für die Ausgestaltung des ESF+ in der neuen Förderperiode darzulegen.

Interessierte konnten sich im Zeitraum vom 01. bis 30.08.2019 an der Online-Konsultation beteiligen. Ende Juli 2019 wurden die Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände, Organisationen und Institutionen per E-Mail zur Teilnahme an der Online-Konsultation eingeladen. Zeitgleich wurde die Online-Konsultation auch auf der Homepage des ESF Saarland vorgestellt. Darüber hinaus gab es vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr auch eine entsprechende Pressemitteilung.

Der ESF-Verwaltungsbehörde war es besonders wichtig, dass die Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände, Organisationen und Institutionen sowie interessierte Akteure, Bürgerinnen und Bürger frühzeitig in die Vorbereitung der zukünftigen Förderung aus dem ESF+ eingebunden waren und gleichzeitig die Ergebnisse Impulse für die zukünftige Ausrichtung des ESF+ im Saarland geben sollten.

So wurden die Teilnehmenden zunächst gebeten, die im Verordnungsvorschlag genannten spezifischen Ziele vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Herausforderungen und der Förderbedarfe hinsichtlich ihrer Bedeutung im Saarland zu bewerten. Parallel dazu sollte eine Einschätzung darüber abgegeben werden, in wieweit eine Förderung im Rahmen des ESF+ zur Erreichung des jeweiligen Ziels geeignet ist.

Weiterhin ging es darum, welche Zielgruppen vornehmlich mit der Förderung durch den ESF+ erreicht werden sollen. Zusätzlich wurde auch nach den Zielgruppen gefragt, die nach der Meinung der Teilnehmenden aktuell nicht ausreichend durch Regelangebote (z.B. SGB II/III) oder sonstige Angebote erreicht werden.

Schließlich wurden die Teilnehmenden gebeten, die aktuell laufenden Förderansätze hinsichtlich ihres Erfolges zu bewerten, um besser einschätzen zu können, welche Förderansätze in der neuen Förderperiode in ggfs. modifizierter Form fortgeführt werden sollten bzw. welche neuen Förderansätze bei der Programmplanung sinnvoller Weise zu berücksichtigen sind.

Die Online-Konsultation wurde im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr im August 2019 durch das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. durchgeführt.

Ein zentrales Ergebnis der Online-Konsultation bezog sich z.B. auf die Frage, auf welche Ziele sich die neue ESF-Förderung fokussieren sollte. Als besonders wichtig erachteten die Befragten u.a.

„Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung“, „Förderung der sozialen Integration“, „Förderung des lebenslangen Lernens“, „Förderung der Erwerbsteiligung von Frauen“ sowie „Förderung des Zugangs zu allgemeiner und beruflicher Bildung“. Auf die Frage, welche Zielgruppen besondere Berücksichtigung finden sollen, wurden am häufigsten benannt: „Jugendliche im Übergang Schule und Beruf“, „besonders benachteiligte Jugendliche (z.B. wohnungslose Jugendliche)“, „Auszubildende, (potentielle) Ausbildungsabbrecher*innen und Altbewerber*innen am Ausbildungsmarkt“ sowie „vom Schulabbruch bedrohte Jugendliche“. Hohe Priorität sahen die Befragten auch bei den Zielgruppen „Menschen mit Migrationshintergrund einschließlich Zugewanderte aus Drittstaaten und Geflüchtete“, „Alleinerziehende“ sowie „erwerbsfähige Langzeitarbeitslose im Leistungsbezug (ALG II)/Langzeitleistungsbeziehende im SGB II“.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurden die Befragten darüber hinaus um eine Einschätzung gebeten, welche Programmansätze/Themenbereiche sich in der Förderphase 2014-2020 besonders bewährt haben und daher fortgeführt werden sollten. In diesem Kontext wurden besonders hervorgehoben: Förderansätze im Bereich Weiterbildung/Beratung von KMU, Maßnahmen zur Unterstützung von Jugendlichen am Übergang Schule – Beruf sowie Ansätze zur Unterstützung bestimmter benachteiligter Zielgruppen, etwa Langzeitarbeitslose, Menschen mit Migrationshintergrund und Frauen.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse der Konsultation lässt sich konstatieren, dass das ESF+-Programm in hohem Maße den von den Befragten geäußerten Bedarfen Rechnung trägt.

So wie die Erkenntnisse des umfassenden Abstimmungsprozesses mit den Partnern in die Ermittlung der Interventionsbereiche des ESF+-Programms 2021-2027 eingeflossen sind, so setzt das MWAEV dieses Partnerschaftsprinzip auch bei der Umsetzung des ESF+-Programms um. Das MWAEV wird einen kontinuierlichen und strukturierten Dialog mit den allen Interessensträgern führen. So wird insbesondere nach der Genehmigung des ESF+-Programms ein Begleitausschuss einberufen werden, in dem die Vertreter aus allen relevanten regionalen, lokalen und sonstigen Behörden –insbesondere aus den einschlägigen Geschäftsbereichen der Landesverwaltung, den Gemeinden und Landkreisen sowie der Arbeitsverwaltung, den Bildungseinrichtungen, den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie Vertreter der Zivilgesellschaft - repräsentiert sein werden. Die Tätigkeit des Begleitausschusses und somit aller am Verfahren beteiligten Stakeholder wird somit zumindest indirekt auch aus Mitteln der Technischen Hilfe unterstützt.

Es wird sichergestellt, dass der Begleitausschuss in die inhaltliche Begleitung und Bewertung einbezogen wird. U.a. wird der Begleitausschuss in die Vorbereitung der jährlichen Durchführungsberichte zum ESF+-Programm sowie in die Leistungsüberprüfung, einschließlich eventueller Programmänderungen sowie in die sonstigen Aufgaben nach Art. 35 der Dach-VO einbezogen.

Bei der Beteiligung der relevanten Partner stützt sich die Verwaltungsbehörde jedoch nicht ausschließlich auf das Instrument des Begleitausschusses. Vielmehr wird auch einer breiter aufgestellten Gruppe von Meinungsträgern im Bereich des ESF+ sowie der interessierten Öffentlichkeit regelmäßig die Gelegenheit gegeben, sich in die Umsetzung und Weiterentwicklung des saarländischen ESF+-Programms einzubringen, wie insbesondere den verschiedenen Ebenen der Arbeitsverwaltung, den Gemeinden und Landkreisen, den saarländischen Bildungsträgern bzw. den in der Region ansässigen Kleinen und Mittleren Unternehmen. Hier wird die Verwaltungsbehörde auf Aktionen setzen, die sich bereits in der vergangenen Förderperiode bewährt haben. So plant die Verwaltungsbehörde z.B. weiterhin ESF-Jahresveranstaltungen durchführen, bei denen ein breit angelegter Informationsaustausch

stattfinden kann. Bei Bedarf werden weitere themenspezifische Veranstaltungen im Hinblick auf die Durchführung des ESF+-Programms angeboten. Des Weiteren wird die Verwaltungsbehörde - in Abhängigkeit der während der Programmumsetzung entstehenden Notwendigkeiten - von der Möglichkeit von Online-Konsultationen Gebrauch machen, um die Interessen einer möglichst großen Zahl von Akteuren im Kontext des ESF+ in die Weiterentwicklung des Programms einbeziehen zu können.

Ein weiteres wesentliches Element zur Einbindung der Partner ist der Austausch mit der interessierten Öffentlichkeit über das Webportal der saarländischen Landesregierung und hier speziell des ESF-Portals. Dieses bietet strukturierte Informationen rund um das Thema europäische Strukturfonds und die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme und zum fachlichen Austausch insbesondere mit der ESF-Verwaltungsbehörde oder auch den zwischengeschalteten Stellen.

7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

7. Kommunikation und Sichtbarkeit

7.1 Zielsetzung

Fördermöglichk., -aktivitäten und -ergebnisse des ESF+-Programms SL sollen den Zielgruppen u. Begünstigten der Förderung sowie der breiten Öffentlichkeit mit aufeinander abgestimmten Komm.maßnahmen u. -kanälen bekannt gemacht werden. Durch eine barrierearme, transparente u. allgemeinverständliche Kommunikation von Programmzielen und -inhalten u. den damit zu verfolgenden spez. Zielen sowie über Projekte, die zur Zielerreichung umgesetzt werden, soll das Interesse u. die Aufmerksamkeit für den ESF+ bei allen Zielgruppen erweitert werden. Der durch die Strukturfondsförderung der EU resultierende „Europäische Mehrwert“ soll erfahrbar und sichtbar gemacht werden. Wie in der FP 2014-2020 werden die Komm. - u. Publizitätsmaßnahmen gemeinsam für den EFRE u. den ESF+ durch eine Programmkoordinationsbeauftragte u. Kommunikationskoordinatorin (Frau Esra Isgören) in der VB durchgeführt.

Es wird fortlaufend geprüft, inwiefern die öff.wirksamen Maßnahmen möglichst barrierearm gestaltet werden können, z.B. durch eine nachvollziehbare u. schlanke Struktur, deutliche Kontraste etc.

Zu Vorhaben von strategischer Bedeutung s. Anlage 3.

7.2 Zielgruppen

Komm.- u. Sichtbarkeitsmaßn. zielen auf eine zielgruppenadäquate Information und Sensibilisierung drei unterschiedl. Zielgruppen ab. Für M. m. B. sollen die Maßn. bestmöglich barrierefrei zugänglich gemacht werden.

-Begünstigte:

- Institutionen, die Projekte mit Förderung des ESF+ umsetzen
- wichtige Multiplikatorfunktion durch Zugang zu Teilnehmenden

-Potenziell Begünstigte:

- Institutionen, die Projekte mit Förderung des ESF+ umsetzen könnten

-Breite Öffentlichkeit:

- Bürger:innen des Saarlandes

-Multiplikatoren:

- Institutionen, die Inhalte des ESF+ transportieren
- Zwischengeschaltete Stellen
- Wirtschafts- u. Sozialpartner
- Europa-Informationsstellen
- Agentur für Arbeit
- Landespolitik u. Verwaltung
- Bildungs- u. Beratungseinrichtungen

7.3 Kommunikationskanäle

Die obigen Zielgruppen werden über versch. Kanäle mit passenden Maßn. erreicht. Die Kanäle grenzen sich durch die Nutzung unterschiedl. Medien voneinander ab.

-Die Programmwebseite www.esf.saarland.de ist weiterhin der zentrale Komm.kanal. Ein umfassendes Webangebot bedient den unterschiedl. Informationsbedarf aller Zielgruppen. Es werden die Ziele des Programms, Fördermöglichk., Projekte sowie die Ergebn. der ESF+-Förderung dargestellt.

Verweis auf die zentrale Domäne: www.esf.de

-Der Einsatz von sozialen Medien wie Twitter (Zielgruppe Multiplikatoren) o. Facebook (Breite Öffentlichkeit) wird auf ihren strategischen Nutzen hin geprüft.

-Zur Erstinformation aller Zielgruppen u. einer grundsätzlichen Sichtbarkeit des ESF+-Programms werden Broschüren u. Give-Aways herausgegeben.

-Interessierte aus allen Zielgruppen können sich über einen vorwiegend elektronischen Newsletter zu Themen der Programmdurchführung, Ergebnissen der Programmumsetzung u. Fördervorhaben informieren.

-Zum Erreichen von potenziellen Begünstigten werden bedarfsweise Anzeigen in Fachmagazinen u. -Newslettern angestrebt, um Fördermöglichk. bekannt zu machen.

-Veranstaltungen sollen zielgruppengerecht zur Information der breiten u. der Fachöffentlichkeit durchgeführt werden:

· Fachtagungen u. Messen

· Teilnahme an Stadt- und Bürgerfesten sowie Projektbesichtigungen

· Workshops u. Trägertreffen

-Eine Fortführung der Pressearbeit wird angestrebt. Regelmäßige Pressem. sollen die Berichterstattung in regionalen u. lokalen Medien verstärken.

-Angedacht sind Komm.- u. Werbekampagnen im öffentlichen Raum, um die breite Öffentlichkeit anzusprechen, die nicht gezielt nach Informationen über den ESF+ sucht. Denkbar sind Plakate, Werbeflächen in Bussen u. Bahnen, Videoformate an gut besuchten öffentlichen Plätzen u. Einrichtungen, sowie Anzeigen- u. Werbeschaltungen im Radio.

-Begünstigte werden verpflichtet, mit Projektschildern bzw. Projektplakaten am Projektort auf die Förderung des ESF+ hinzuweisen u. machen somit geförderte Projekte vor Ort erfahrbar u. sichtbar.

7.4 Budget

Die geplanten Kommunikations- u. Sichtbarkeitsmaßnahmen werden aus Mitteln der Technischen Hilfe finanziert. Hierfür sind im indikativen Finanzplan rund 210.000 € eingeplant.

ab 2022: Startphase (40.000 €)

2023-2027: Umsetzungsphase (150.000 €)

2028-2029: Abschlussphase (20.000 €)

7.5 Bewertung

Angesichts der eingeplanten Mittel ist zu berücksichtigen, dass keine flächendeckenden Effekte angestrebt werden können. Die **Konzentration auf Wesentliches u. Mögliches** ist daher bei der Bewertung der Kommunikationsmaßnahmen der Maßstab.

Alle Maßnahmen werden in regelmäßigen Abständen evaluiert. **Outputindikatoren** beschreiben die Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen bzw. herausgegebenen Pressemitteilungen. Als **Ergebnisindikatoren** dienen Teilnehmer- bzw. Zugriffszahlen.

Die nachstehende Planung der Zielwerte 2029 legt einen Programmstart im 1. Quartal 2022 zu Grunde.

-Veranstaltungen: Erfahrungswert 2/Jahr, Zielwert: 16

-Herausgegebene Pressemitteilungen: EW ca. 3/Jahr, Zielwert: 24

-Programmwebseite (Zugriffszahlen): EW 3.000/Jahr, Zielwert: 24.000

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Dachverordnung

Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

| Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung | Ja | Nein |
|---|--------------------------|-------------------------------------|
| Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

| Priorität | Fonds | Spezifisches Ziel | Regionenkategorie | Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in % | Art(en) der abgedeckten Vorhaben | | Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht | | Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht | Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung) | Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption |
|-----------|-------|-------------------|-------------------|--|----------------------------------|--------------|--|--------------|--|---|--|
| | | | | | Code(1) | Beschreibung | Code(2) | Beschreibung | | | |

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

| |
|--|
| |
|--|

Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

| Priorität | Fonds | Spezifisches Ziel | Regionenkategorie | Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag | Art(en) der abgedeckten Vorhaben | | Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen | Indikator | | Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen | Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird |
|-----------|-------|-------------------|-------------------|--|----------------------------------|--------------|---|-----------|--------------|---|--|
| | | | | | Code (1) | Beschreibung | | Code (2) | Beschreibung | | |

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Anlage 3: Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung mit einem Zeitplan

Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Angesichts der beschriebenen Transformationsherausforderungen, mit denen sich saarländische Betriebe und Beschäftigte konfrontiert sehen, und die sich im Zuge des Ukraine-Krieges weiter verschärfen dürften (Zwang zu Ressourcenschonung etc.), sehen wir in Abstimmung mit der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation die ‚Weiterbildung für Beschäftigte‘ als strategisch besonders bedeutsamen Förderansatz. Hier sollen jährlich rund 1.600 Weiterbildungsmaßnahmen für Beschäftigten von saarländischen KMUs durchgeführt werden. Für diesen Förderansatz wird spezifisch in einschlägigen Zeitschriften und anderen Medien geworben, er wird auf Messen/Informationsveranstaltungen vorgestellt und nimmt auf der Website des ESF Plus Programms im Saarland eine exponierte Stellung ein. Um der Bedeutung dieses Vorhaben gerecht zu werden, wird in den Sitzungen des Begleitausschusses regelmäßig detailliert über die Umsetzung, die Erfolge und die Öffentlichkeitsarbeit bzgl. dieses Förderansatzes berichtet, auch mit Unterstützung der Ergebnisse und Erkenntnisse der wissenschaftlichen Begleitung und Bewertung. Der konkrete Zeit- und Kommunikationsplan wird nach der Konstituierung des Begleitausschusses mit diesem abgestimmt und von diesem genehmigt.

DOKUMENTE

| Dokumententitel | Art des Dokuments | Dokumentdatum | Lokale Bezugsnummer | Aktenzeichen der Kommission | Dateien | Sendedatum | Gesendet von |
|--|-----------------------------------|---------------|---------------------|-----------------------------|--|------------|----------------|
| Programme snapshot 2021DE05SFPR011 1.2 | Snapshot der Daten vor dem Senden | 19.08.2022 | | Ares(2022)5829899 | Programme_snapshot_2021DE05SFPR011_1.2_de.pdf Programme_snapshot_2021DE05SFPR011_1.2_de_en.pdf Programme_snapshot_2021DE05SFPR011_1.2_en.pdf | 19.08.2022 | Missal, Sabine |